

JOACHIM RUNG

Grundrechtsschutz
in der Europäischen
Strafkooperation

Jus Internationale et Europaeum

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von

Thilo Marauhn und Christian Walter

147



Joachim Rung

Grundrechtsschutz in der Europäischen Strafkooperation

Die Vorgaben der Charta der Grundrechte der
Europäischen Union für den Europäischen Haftbefehl

Mohr Siebeck

Joachim Rung, geboren 1988; Studium der Rechtswissenschaft mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung an der Universität Bayreuth; seit 2013 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Universität Bayreuth; seit 2017 Referendariat im OLG-Bezirk Bamberg.

ISBN 978-3-16-156560-1 / eISBN 978-3-16-156561-8

DOI 10.1628/978-3-16-156561-8

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Times gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2017/18 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde Anfang Februar 2018 fertiggestellt. Literatur und Rechtsprechung konnten im Wesentlichen bis Anfang August 2018 berücksichtigt werden. Der bevorstehende EU-Austritt des Vereinigten Königreichs („Brexit“) konnte angesichts der ungewissen rechtlichen Lage zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Buches nicht mehr einbezogen werden. Die Arbeit wurde im Wintersemester 2018/19 mit dem Carl-Gareis-Preis der Universität Bayreuth ausgezeichnet.

Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Jörg Gundel, bin ich für die Anregung und Betreuung dieser Arbeit sowie für die gleichermaßen wissenschaftlich wie persönlich außerordentlich lehrreiche Zeit an seinem Lehrstuhl zu großem Dank verpflichtet. Herrn Prof. Dr. Markus Möstl gebührt mein herzlicher Dank für die Übernahme der Zweitberichterstattung und deren überaus zügige Erledigung. Herrn Prof. Dr. Thilo Marauhn und Herrn Prof. Dr. Christian Walter danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe *Jus Internationale et Europaeum*.

Zu großem Dank verpflichtet bin ich meinen langjährigen Lehrstuhlkollegen Herrn Dr. Julius Buckler und Herrn Dr. Raphael Pompl, die ganz wesentlich meine Zeit der Dissertation sowie am Lehrstuhl geprägt und mir mit Freundschaft, Humor und Rat jederzeit zur Seite gestanden haben.

Meinen Eltern schulde ich für ihre bedingungslose und fortwährende Unterstützung, die weit über jene bei der Arbeit an dieser Dissertation hinausgeht, meinen tiefsten Dank; ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Bayreuth, im Dezember 2018

Joachim Rung

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXIX
Einführung	1
<i>A. Die Europäische Strafkooperation zwischen effektiver Kriminalitäts- bekämpfung und Grundrechtsschutz</i>	1
<i>B. Ziel, Gegenstand und Blickwinkel der Untersuchung</i>	3
<i>C. Gang der Darstellung</i>	3
Erstes Kapitel: Von den ersten Schritten einer gemein- europäischen strafrechtlichen Zusammenarbeit zum Europäischen Haftbefehl als Verwirklichung des Prinzips gegenseitiger Anerkennung	6
<i>A. Historischer Überblick über das gemeineuropäische Straf- und Strafver- fahrensrecht mit Schwerpunkt auf dem Auslieferungsrecht</i>	7
<i>B. Der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Normenkategorie und Inhalt</i>	14
<i>C. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung – Vom Recht des Binnenmarktes zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts</i>	66
Zweites Kapitel: Grundrechtsschutz zwischen nationalen, unionalen und völkerrechtlichen Verpflichtungen	99
<i>A. Die Reichweite des Anwendungsbereichs der unionalen im Verhältnis zu den nationalen Grundrechten – Zur Bedeutung des Art. 53 GRCh</i>	100
<i>B. Das Verhältnis der Unionsrechtsordnung zur EMRK aus der Perspektive vor und nach einem Beitritt der Union zur EMRK</i>	110
<i>C. Zusammenfassung des Zweiten Kapitels: Ein komplexes und vielschichtiges Bild des Grundrechtsschutzes in der Union</i>	144

Drittes Kapitel: Der Europäische Haftbefehl und die Rechte auf Freiheit und Freizügigkeit.	146
<i>A. Die Rechte auf Freiheit und Freizügigkeit – Abgrenzung und Eingriffe im Rahmen des Europäischen Haftbefehls</i>	147
<i>B. Die Grenzen aus Art. 6 GRCh sowie den mitgliedstaatlichen Verfassungen für eine Freiheitsentziehung im Rahmen eines Europäischen Haftbefehls</i>	150
Viertes Kapitel: Der Einfluss der Justiz- und Verfahrensgrundrechte auf den Europäischen Haftbefehl	173
<i>A. Der unionsrechtliche Rahmen für den Rechtsschutz und das Verfahren vor den mitgliedstaatlichen Justizbehörden</i>	173
<i>B. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit aus Art. 49 Abs. 1 GRCh unter besonderer Berücksichtigung des Strafanwendungsrechts</i>	238
<i>C. Der Grundsatz „ne bis in idem“ aus Art. 50 GRCh und der Europäische Haftbefehl</i>	262
Fünftes Kapitel: Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit im System des Europäischen Haftbefehls – Zu den Schranken der Unionsbürgerschaft.	327
<i>A. Zur Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit bei der Umsetzung der Art. 4 Nr. 6, 5 Nr. 3 RbEuHb – Erhöhte Resozialisierungschancen als Legitimation einer Ungleichbehandlung.</i>	330
<i>B. Ungleichbehandlungen bei der Umsetzung sonstiger Verweigerungsgründe – insbesondere zur Umsetzung der strafanwendungsbezogenen Verweigerungsgründe aus Art. 4 Nr. 7 RbEuHb am Beispiel deutscher und österreichischer Regelungen</i>	353
<i>C. Zusammenfassung des Fünften Kapitels</i>	360
Sechstes Kapitel: Grundrechtsschutz im Übrigen – insbesondere zu Grund und Grenzen eines allgemeinen Grundrechtsvorbehalts.	362
<i>A. Weitere grundrechtliche Fragen abseits eines allgemeinen Grundrechtsvorbehalts</i>	363
<i>B. Grund und Grenzen eines allgemeinen Grundrechtsvorbehalts</i>	380
<i>C. Zusammenfassung des Sechsten Kapitels</i>	461
Zusammenfassung in Thesen	464
Literaturverzeichnis	473
Sachverzeichnis	511

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXIX
Einführung	1
<i>A. Die Europäische Strafkooperation zwischen effektiver Kriminalitäts- bekämpfung und Grundrechtsschutz</i>	1
<i>B. Ziel, Gegenstand und Blickwinkel der Untersuchung</i>	3
<i>C. Gang der Darstellung</i>	3
Erstes Kapitel: Von den ersten Schritten einer gemein- europäischen strafrechtlichen Zusammenarbeit zum Europäischen Haftbefehl als Verwirklichung des Prinzips gegenseitiger Anerkennung	6
<i>A. Historischer Überblick über das gemeineuropäische Straf- und Strafverfahrensrecht mit Schwerpunkt auf dem Auslieferungsrecht</i>	7
<i>B. Der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Normen- kategorie und Inhalt</i>	14
I. Zur Normenkategorie des Rahmenbeschlusses	15
1. Zu den Wirkungen eines Rahmenbeschlusses	15
2. Die Handlungsform des Rahmenbeschlusses und die Unions- grundrechte	18
a) Zur Gültigkeit umsetzungsbedürftiger Rechtsakte, insbesondere von Rahmenbeschlüssen, mit Blick auf die Unionsgrundrechte ...	18
aa) Zum Grundrechtseingriff durch umsetzungsbedürftige Unionsrechtsakte	18
bb) Zur Rechtfertigung eines Eingriffs durch umsetzungs- bedürftige Unionsrechtsakte	22
(1) Der Gesetzesvorbehalt des Art. 52 Abs. 1 S. 1 GRCh	22

(2) Die Schranken des Wesensgehalts und insbesondere der Verhältnismäßigkeit – Zur Aufteilung des Grundrechtsschutzes zwischen der Union und den Mitgliedstaaten bei umsetzungsbedürftigen Rechtsakten	23
(a) Die Rechtsprechung des EuGH zur Aufteilung des Grundrechtsschutzes zwischen der Union und den Mitgliedstaaten.	24
(aa) Die Urteile Wachauf und Lindqvist: Die Möglichkeit einer grundrechtskonformen Umsetzung soll dem gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsschutz genügen.	24
(bb) Das Urteil zur Rechtmäßigkeit der Familienzusammenführungsrichtlinie: Das Kriterium der ausdrücklichen oder impliziten Ermächtigung zur grundrechtswidrigen Umsetzung; zugleich zur Entscheidung Test-Achats	25
(cc) Das Urteil Digital Rights Ireland: Bekenntnis zu umfangreichen grundrechtssichernden Pflichten des Unionsgesetzgebers?	27
(dd) Zwischenfazit zur Rechtsprechung des EuGH	28
(b) Entwicklung eines eigenen Ansatzes: Auslegung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Lichte des übrigen Primärrechts	29
(aa) Zum „Wesen“ umsetzungsbedürftiger Rechtsakte	29
(bb) Die Kompetenzbestimmungen als äußere Grenze einer Pflicht zur Regelung grundrechtssichernder Maßnahmen	30
(cc) Insbesondere: Die Pflicht zur subsidiaritätsbezogenen Grundrechtswahrung	31
(α) Die grundsätzliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur grundrechtskonformen Umsetzung	31
(β) Die ausnahmsweise bestehenden grundrechtssichernden Pflichten der Union bei Vorzeichnung einer grundrechtswidrigen Umsetzung	35
(γ) Konkretisierung des begründeten Ergebnisses und Einordnung der EuGH-Judikatur.	36
b) Zur Auslegung eines Rahmenbeschlusses im Lichte der Unionsgrundrechte.	38
3. Zwischenergebnisse zur Normenkategorie des Rahmenbeschlusses	39
II. Der Inhalt des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl	41

1. Die Änderung in der auslieferungsrechtlichen Terminologie.	41
2. Die Intention des Europäischen Haftbefehls: Erleichterung und Beschleunigung der Auslieferung zwischen den EU-Mitgliedstaaten .	42
3. Die Struktur des Übergabeverfahrens.	45
4. Die Voraussetzungen der Ausstellung, die Vollstreckungshindernisse und -verweigerungsgründe und der Spezialitätsgrundsatz	48
a) Voraussetzungen der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls.	48
b) Die zwingenden Ablehnungsgründe des Art. 3 RbEuHb.	49
c) Die fakultativen Ablehnungsgründe der Art. 4 und 4a RbEuHb . . .	49
aa) Erfordernis beiderseitiger Strafbarkeit, Art. 4 Nr. 1 RbEuHb . .	49
bb) Ablehnungsgründe im Umfeld potenzieller Jurisdiktionskonflikte, Art. 4 Nr. 2 – 5 RbEuHb.	50
cc) Europäischer Haftbefehl und Strafanwendungsrecht, Art. 4 Nr. 7 RbEuHb.	51
dd) Ablehnung zwecks verbesserter Resozialisierungschancen: Zur Übergabe eigener Staatsangehöriger sowie von Ausländern mit gewissem Inlandsbezug, Art. 4 Nr. 6 RbEuHb .	52
ee) Die Übergabe infolge einer Abwesenheitsentscheidung im Ausstellungsstaat, Art. 4a RbEuHb	53
d) Die Bedingungen des Art. 5 RbEuHb	54
e) Zur Existenz weiterer Ablehnungsgründe, insbesondere zur Frage eines allgemeinen Grundrechtsvorbehalts.	54
f) Der Spezialitätsgrundsatz	56
5. Zur Einordnung des RbEuHb-Systems und zur Rechtsnatur eines Europäischen Haftbefehls.	57
6. Beispielhafter Überblick zur deutschen Umsetzung	59
a) Zur grundsätzlichen Struktur des Verfahrens.	61
b) Die Zulässigkeits- und Bewilligungsvoraussetzungen im Einzelnen	63
c) Zum Rechtsschutz auf nationaler Ebene	65
<i>C. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung – Vom Recht des Binnenmarktes zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts . .</i>	
I. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung im Binnenmarktrecht. . .	68
1. Die primärrechtliche Ebene: Gegenseitige Anerkennung als Auslegung der Grundfreiheiten	68
a) Der Tatbestand der Grundfreiheiten als Begründung einer Pflicht zur (gegenseitigen) Anerkennung.	69
b) Die Rechtfertigungsgründe als Schranken einer Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung.	72
aa) Grundlegend: Die Rechtfertigungsgründe und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	72
bb) Speziell: Die den Mitgliedstaaten gewährten Einschätzungsspielräume.	76

(1) Zur Sensibilität der betroffenen Materie	77
(2) Zum „Stand des Unionsrechts“ – Komplementarität von Anerkennung und Harmonisierung	79
2. Die Bedeutung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung im Sekundärrecht	83
3. Zusammenfassende Betrachtung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung im Binnenmarktrecht	85
II. Die Übertragung des Grundsatzes gegenseitiger Anerkennung auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Vorausset- zungen und Grenzen	86
1. Die primärrechtliche Ebene: Rechtsgrundlage der Instrumente zur Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	86
2. Zur Notwendigkeit des Sekundärrechts zur Verwirklichung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung.	87
3. Die besondere Bedeutung der Grundrechte für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	89
4. Zur komplementären Natur der Harmonisierung	91
5. Zum Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens	92
III. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zwischen zwei Politikfeldern.	95
1. Die primärrechtliche Bedeutung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung	95
2. Sekundärrechtliche Harmonisierung als Katalysator der gegenseitigen Anerkennung	96
3. Die besondere Grundrechtssensibilität strafrechtlicher Zusammenarbeit	96
4. Voraussetzungen und Grenzen der gegenseitigen Anerkennung im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen	97
 Zweites Kapitel: Grundrechtsschutz zwischen nationalen, unionalen und völkerrechtlichen Verpflichtungen	 99
<i>A. Die Reichweite des Anwendungsbereichs der unionalen im Verhältnis zu den nationalen Grundrechten – Zur Bedeutung des Art. 53 GRCh . . .</i>	<i>100</i>
I. Der Vorrang des Unionsrechts als Ausgangspunkt	100
II. Die Abgrenzung der grundrechtlichen Anwendungsbereiche.	103
III. Zur Bedeutung der nationalen Identität i. S. v. Art. 4 Abs. 2 EUV	106
<i>B. Das Verhältnis der Unionsrechtsordnung zur EMRK aus der Perspektive vor und nach einem Beitritt der Union zur EMRK</i>	<i>110</i>
I. Das gegenwärtige Bild	111

1. Die Perspektive der Union: Die Bedeutung der EMRK-Grundrechte für die ihnen entsprechenden Gewährleistungen der Charta – Zur Konvergenzklausel des Art. 52 Abs. 3 GRCh	111
a) Zum „Entsprechen“ der grundrechtlichen Gewährleistungen i. S. v. Art. 52 Abs. 3 S. 1 GRCh.	111
b) Die Rechtsfolge des Art. 52 Abs. 3 S. 1 GRCh: Gleiche Bedeutung und Tragweite der sich entsprechenden Gewährleistungen	112
aa) Die Konventionsgrundrechte als verbindlicher Mindeststandard der entsprechenden Charta-Gewährleistungen	113
(1) Zur Auslegung des Art. 52 Abs. 3 GRCh als Vorgabe eines verbindlichen Mindeststandards der EMRK-Grundrechte für entsprechende Charta-Gewährleistungen	113
(2) Zur dogmatischen Verwirklichung des Gebots eines verbindlichen EMRK-Mindeststandards	115
(3) Zur Einordnung der Begriffe „Bedeutung und Tragweite“	117
bb) Das Verhältnis von Art. 52 Abs. 3 GRCh zu Abs. 1	118
cc) Zur Rechtsprechung des EuGH	119
2. Die Perspektive der EMRK: Die Überprüfung unionsrechtlich determinierter Handlungen der EU-Mitgliedstaaten – Zur Bosphorus-Rechtsprechung des EGMR.	120
a) Begründung und Grundregel der Bosphorus-Rechtsprechung	121
b) Die Voraussetzungen der Anwendung der Bosphorus-Rechtsprechung: Kein Spielraum der EU-Mitgliedstaaten und volle Entfaltung des Potentials des unionalen Rechtsschutzsystems	123
c) Grenzen der Bosphorus-Rechtsprechung bei schrankenlos gewährten Grundrechten?	126
d) Die Bedeutung der Bosphorus-Rechtsprechung für den Europäischen Haftbefehl	126
II. Die Lage nach einem Beitritt der EU zur EMRK.	128
1. Rang und Wirkungen der EMRK im Unionsrecht nach einem Beitritt	128
2. Die Frage nach der Intensität der Kontrolle des EGMR vor dem Hintergrund des EuGH-Gutachtens 2/13	132
a) Zur Frage der Fortführung der Bosphorus-Rechtsprechung	132
b) Die vom EuGH vorgegebene Maßgabe der Abstimmung der EMRK mit dem Grundsatz gegenseitigen Vertrauens.	134
c) Zur Berücksichtigung des gegenseitigen Vertrauens durch die Konvention trotz Aufgabe der Bosphorus-Rechtsprechung	136
3. Zum Verhältnis von Art. 53 GRCh und Art. 53 EMRK mit Blick auf die Kritik des EuGH-Gutachtens 2/13	138
4. Die Ausgestaltung des Rechtsschutzsystems nach einem Beitritt der EU zur EMRK unter Berücksichtigung des EuGH-Gutachtens 2/13.	139

a) Der Mitbeschwerdemechanismus und das Vorabfassungsverfahren	140
b) Die Problematik der Staatenbeschwerde nach Art. 33 EMRK sowie des Gutachtenverfahrens des 16. Zusatzprotokolls zur EMRK	142
<i>C. Zusammenfassung des Zweiten Kapitels: Ein komplexes und vielschichtiges Bild des Grundrechtsschutzes in der Union</i>	144
Drittes Kapitel: Der Europäische Haftbefehl und die Rechte auf Freiheit und Freizügigkeit.....	146
<i>A. Die Rechte auf Freiheit und Freizügigkeit –Abgrenzung</i>	<i>147</i>
<i>und Eingriffe im Rahmen des Europäischen Haftbefehls.....</i>	<i>147</i>
I. Zur Abgrenzung: Gleiches Schutzgut, aber unterschiedliche Reichweite – Die körperliche Fortbewegungsfreiheit als gemeinsames Schutzgut der Art. 6 GRCh und Art. 21 AEUV.....	147
II. Eingriffe in Freiheit und Freizügigkeit durch Entscheidungen im Rahmen des Europäischen Haftbefehls.....	149
<i>B. Die Grenzen aus Art. 6 GRCh sowie den mitgliedstaatlichen Verfassungen für eine Freiheitsentziehung im Rahmen eines Europäischen Haftbefehls.....</i>	<i>150</i>
I. Das unionsrechtliche Schutzniveau des Art. 6 GRCh	151
1. Zur Bedeutung des Art. 5 EMRK für Art. 6 GRCh – Die Reichweite des Art. 52 Abs. 3 S. 1 GRCh.....	151
2. Die Bestimmung der von Art. 52 Abs. 3 S. 1 GRCh vorgegebenen Untergrenze des Art. 5 Abs. 1 EMRK.....	153
a) Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. f) EMRK als Rechtfertigungsmaßstab auch im Rahmen des Europäischen Haftbefehls	154
b) Die Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. f) EMRK	157
aa) Die Anforderungen an die Rechtsgrundlage der Freiheitsentziehung	157
bb) Die Anforderungen an die konkrete Freiheitsentziehung	159
3. Schutzerweiterung durch die Anwendung des Art. 52 Abs. 1 GRCh ..	163
a) Die Bedeutung der Anwendung des Art. 52 Abs. 1 GRCh.....	163
b) Zur Rechtsprechung des EuGH.....	165
4. Zur Wahrung der Anforderungen des Freiheitsrechts aus Art. 6 GRCh im Rahmen des Europäischen Haftbefehls	166
a) Zur Wahrung der auf Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. f) EMRK zurückgehenden Anforderungen	166
aa) Die Rechtsgrundlage der Freiheitsentziehung.....	166
bb) Die konkrete Freiheitsentziehung	167

b) Zur Bedeutung der über die EMRK hinausgehenden Anforderungen der Charta	169
II. Zu den Möglichkeiten und Grenzen einer Schutzerweiterung durch die Anwendung der nationalen Grundrechte und der EMRK	170
III. Zusammenfassung des Dritten Kapitels	171

Viertes Kapitel: Der Einfluss der Justiz- und Verfahrensgrund- rechte auf den Europäischen Haftbefehl	173
--	-----

<i>A. Der unionsrechtliche Rahmen für den Rechtsschutz und das Verfahren vor den mitgliedstaatlichen Justizbehörden.</i>	173
I. Der unionsgrundrechtliche Rahmen des Übergabeverfahrens: Zur Bedeutung der Rechtsschutz- und Verfahrensgarantien aus Art. 47 und 48 GRCh.	174
1. Die Rechtsschutz- und Verfahrensgarantien aus Art. 47 GRCh	175
a) Die Binnensystematik des Art. 47 GRCh, sein Verhältnis zur EMRK und seine grundsätzliche Anwendbarkeit im Bereich des Europäischen Haftbefehls	175
b) Die Verletzung eines Rechts als zentrale Voraussetzung des Art. 47 GRCh	178
aa) Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 47 GRCh durch eine Rechtsverletzung im Ausstellungsmitgliedstaat	179
(1) Zur grundrechtlichen Relevanz der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls	180
(a) Zur Zurechnung grundrechtsverletzender Entschei- dungen des Vollstreckungsmitgliedstaats.	180
(b) Zu unmittelbaren Grundrechtsverletzungen durch die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls.	181
(2) Zur Verletzung der Verfahrensvorschriften des RbEuHb bei der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls.	182
bb) Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 47 GRCh durch eine Rechtsverletzung im Vollstreckungsmitgliedstaat	183
c) Die Anforderungen der Rechtsschutz- und Verfahrensgarantien aus Art. 47 GRCh im Bereich des Europäischen Haftbefehls	184
aa) Zum Gerichtszugang	184
(1) Der Begriff des Gerichts i. S. v. Art. 47 GRCh.	184
(2) Die Rechtsschutzgarantie als Recht auf einen Instanzenzug?	186
(3) Zur Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes gegen Entscheidungen des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats – zugleich zur Frage der aufschiebenden Wirkung gerichtlicher Rechtsbehelfe.	188

(a) Rechtsschutz gegen Entscheidungen des Ausstellungsmitgliedstaats.	188
(b) Rechtsschutz gegen Entscheidungen des Vollstreckungsmitgliedstaats	189
(c) Zwischenfazit.	192
(4) Zur missverständlichen Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache Jeremy F.	193
bb) Überblick über die Anforderungen an das gerichtliche Verfahren: Wirksamkeit des Rechtsbefehls, Faires Verfahren, Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Verteidigung und Vertretung.	194
2. Die Gewährleistungen des Art. 48 GRCh: Verteidigungsrechte und Unschuldsvermutung	196
a) Zum Beginn des Schutzes der Gewährleistungen aus Art. 48 GRCh: Der Begriff des „Angeklagten“	196
b) Die Verteidigungsrechte aus Art. 48 Abs. 2, 47 Abs. 2 GRCh	197
aa) Zum Verhältnis von Art. 48 Abs. 2 und 47 Abs. 2 GRCh.	197
bb) Die Anwendung der Art. 48 Abs. 2, 47 Abs. 2 GRCh im Übergabeverfahren.	199
cc) Zur Bedeutung der einzelnen Verteidigungsrechte im Übergabeverfahren.	201
c) Zur Unschuldsvermutung des Art. 48 Abs. 1 GRCh	203
3. Zur Zulässigkeit einer Übergabe infolge eines Europäischen Haftbefehls, dem eine Abwesenheitsentscheidung zugrunde liegt: Art. 4a RbEuHb und das Recht auf ein faires Verfahren	204
a) Die Grundrechtskonformität der abschließenden Tatbestände aus Art. 4a Abs. 1 RbEuHb.	207
aa) Zunächst: Zur grundrechtlichen Bedeutung einer Abwesen- heitsentscheidung für die Entscheidung im Vollstreckungs- mitgliedstaat.	208
(1) Die Vorgaben der EMRK.	208
(a) Das Kriterium der eklatanten bzw. offenkundigen Rechtsverweigerung.	208
(b) Beweisfragen beim Nachweis einer solchen Rechts- verweigerung	210
(2) Zur Übertragung der EMRK-Vorgaben auf die Charta	211
bb) Zur Benachrichtigung des Betroffenen, der Möglichkeit eines Verzichts sowie dem Entzug des Verfahrens	211
(1) Die Benachrichtigung des Betroffenen	211
(2) Zum Verzicht auf das Anwesenheitsrecht und dem Entzug des Verfahrens	214
(3) Zum Recht auf Vertretung durch einen Verteidiger	216
cc) Die Anforderungen an einen Rechtsbehelf bzw. ein neues Verfahren	219

dd) Abwesenheitsentscheidungen im Rechtsmittelverfahren	222
ee) Zu den von Art. 4a Abs. 1 RbEuHb erfassten Entscheidungsarten	225
(1) Rechtsmittelverfahren und die Urteile des EuGH in den Rechtssachen Tupikas und Zdziaszek	226
(2) Der Anwendungsbereich des Art. 4a Abs. 1 RbEuHb im Übrigen, insbesondere zum Urteil des EuGH in der Rechtssache Ardic	229
b) Zum Umsetzungsspielraum im Ermessensbereich des Art. 4a Abs. 1 RbEuHb	232
c) Bewertung und Zwischenfazit	232
II. Zu den Möglichkeiten und Grenzen einer schutzerweiternden Ausgestaltung von Rechtsschutz und Verfahren auf nationaler und konventionsrechtlicher Ebene	234
1. Die nationale Ebene	234
2. Die konventionsrechtliche Ebene	236
III. Zusammenfassung	236
<i>B. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit aus Art. 49 Abs. 1 GRCh unter besonderer Berücksichtigung des Strafanwendungsrechts</i>	<i>238</i>
I. Die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 7 EMRK	239
II. Die Einordnung des Europäischen Haftbefehls und seiner Anwen- dung vor dem Hintergrund des Urteils <i>Advocaten voor de Wereld</i>	243
1. Die geschäftsmäßige Lösung des EuGH: Delegation der Einhaltung des Gesetzmäßigkeitsgrundsatzes an die Mitgliedstaaten	243
2. Das eigentliche Problem: Vorhersehbarkeit der Anwendung eines nationalen Strafrechtsregimes in einer Union mit 28 Mitglied- staaten und entsprechend vielen Strafrechtssystemen	243
a) Die Bedeutung des Gesetzmäßigkeitsgrundsatzes für das Strafanwendungsrecht in den Mitgliedstaaten	244
aa) Vorbemerkung: Zur Bedeutung der „beiderseitigen Strafbarkeit“ für die Anknüpfungspunkte des Strafan- wendungsrechts	248
bb) Das Territorialitäts- sowie das Flaggenprinzip	249
(1) Das Territorialitätsprinzip	249
(2) Das Flaggenprinzip	251
cc) Das Personalitätsprinzip	252
(1) Das aktive Personalitätsprinzip	252
(2) Das passive Personalitätsprinzip	253
dd) Das Schutzprinzip	254
ee) Das Weltrechtsprinzip sowie das Prinzip stellvertretender Strafrechtspflege	254
ff) Sonstige Anknüpfungsmomente	256
gg) Zusammenfassung	256

b)	Konsequenzen der Nichteinhaltung des Art. 49 Abs. 1 S. 1 GRCh für eine Übergabe im Zuge eines Europäischen Haftbefehls	257
aa)	Aus Art. 49 Abs. 1 S. 1 GRCh folgende grundrechtliche Pflicht zur Verweigerung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls	257
bb)	Zur Möglichkeit grundrechtskonformer Auslegung und Anwendung des RbEuHb – insbesondere zu Art. 4 Nr. 7 RbEuHb	257
cc)	Zur Grundrechtsmäßigkeit des Rahmenbeschlusses	259
III.	Zu den Möglichkeiten und Grenzen einer Schutzerweiterung durch die Anwendung der nationalen Grundrechte und der EMRK	260
IV.	Zusammenfassung	261
C.	<i>Der Grundsatz „ne bis in idem“ aus Art. 50 GRCh und der Europäische Haftbefehl</i>	262
I.	Zur Anwendung des Art. 50 GRCh im Übergabeverfahren	263
II.	Die primärrechtlichen Vorgaben des Art. 50 GRCh	265
1.	Zu den Auslegungsdirektiven für Art. 50 GRCh	265
a)	Vorgaben für den rechtsordnungsinternen Bereich – Zur Entsprechung mit Art. 4 7. ZP-EMRK	265
b)	Vorgaben für den horizontal-transnationalen Bereich – Zur Bedeutung des Art. 54 SDÜ	268
2.	Der Hintergrund der Regelung des Art. 50 GRCh	269
a)	Die grundsätzliche Konfliktlage: Zwischen Strafanspruch und Rechtssicherheit	269
b)	Rechtssicherheit und Vertrauensschutz als grundlegende Zwecke des Art. 50 GRCh	269
c)	Zur Sicherung der Freizügigkeit im transnationalen Bereich	270
d)	Zum Zweck der Verfahrenseffizienz in der Union	271
3.	Die Auslegung des Art. 50 GRCh in seinen rechtsordnungsinternen und rechtsordnungsübergreifenden Anwendungsfeldern	272
a)	Ne bis in idem im innerstaatlichen Bereich	272
aa)	Der Strafcharakter des Erstverfahrens – Die Engel-Kriterien	272
bb)	Die Art und Qualität der Erstentscheidung: „rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen“	274
(1)	Die erfassten Entscheidungsarten	275
(2)	Die Rechtskraft der Entscheidung	276
cc)	Die Grenze des Strafklageverbrauchs: Zum Begriff der „Straftat“	277
dd)	Zu den grundsätzlichen Rechtfertigungsmöglichkeiten	278
b)	Ne bis in idem im horizontal-transnationalen Bereich	279
aa)	Der Strafcharakter des Erstverfahrens	279
bb)	Die Art und Qualität der Erstentscheidung: „rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen“	279

(1) Die grundsätzlich erfassten Entscheidungsarten	279
(2) Beschränkungen im Hinblick auf Inhalt und Qualität der Entscheidung	281
(a) Zur Notwendigkeit einer für die Abschlussent- scheidung kausalen inhaltlichen Prüfung.	281
(aa) Die Rechtsprechung des EuGH	282
(bb) Entwicklung einer eigenen Position	284
(α) Das grundsätzliche Erfordernis einer inhaltlichen Prüfung	284
(β) Die Reichweite der inhaltlichen Prüfung.	285
(b) Zur Irrelevanz einer mit der Abschlussentscheidung verbundenen Sanktion	289
(3) Die Rechtskraft der Entscheidung	290
(a) Zur Maßgeblichkeit der Wirkungen einer Entscheidung nach nationalem Recht	290
(b) Zur Bedeutung nur beschränkt rechtskräftiger Entscheidungen	292
cc) Die Grenze des Strafklageverbrauchs: Zum Begriff der „Straftat“	294
(1) Die grundsätzliche Festlegung auf einen faktischen Tatbegriff	294
(2) Die Rechtsprechung des EuGH	296
(3) Konkretisierung und Begrenzung des Tatbegriffs	302
(a) Zur Reichweite der Kognitionsbefugnis der Strafverfolgungsbehörden	303
(b) Zur rechtlichen Einordnung der Tat anhand unions- rechtlicher Kriterien.	305
dd) Zu den grundsätzlichen Rechtfertigungsmöglichkeiten	309
c) Zur Zuordnung der Maßnahmen im Übergabeverfahren zu den Anwendungsfeldern des Art. 50 GRCh	309
d) Zusammenfassende Betrachtung	310
III. Die Auslegung des Europäischen Haftbefehls im Lichte des Art. 50 GRCh.	311
1. Die Zuordnung abschließender Entscheidungen zu Art. 3 Nr. 2 und 4 Nr. 3 RbEuHb	312
2. Zur Primärrechtskonformität und zur Auslegung des Vollstre- ckungsmerkmals aus Art. 3 Nr. 2 RbEuHb	313
a) Zur Verhältnismäßigkeit des Vollstreckungsmerkmals	316
aa) Vorbeugung einer faktischen Strafflosigkeit als Zweck des Vollstreckungsmerkmals	316
bb) Zur Verhältnismäßigkeit im Übrigen	317
(1) Zur Eignung und Erforderlichkeit	317
(2) Zum angemessenen Ausgleich zwischen Strafver- folgungsinteresse und Einmaligkeit der Strafverfolgung	318

b) Zur Auslegung des Vollstreckungsmerkmals im Übrigen	322
aa) Zur grundsätzlichen Anwendbarkeit des Vollstreckungs- merkmals	322
bb) Überblick über einzelne Auslegungsfragen	322
3. Zum sich daraus ergebenden Anwendungsbereich der jurisdikti- onsbezogenen, fakultativen Tatbestände aus Art. 4 RbEuHb	324
a) Die fakultativen Ablehnungsgründe des Art. 4 Nr. 3 RbEuHb als Auffangtatbestände	324
aa) Einstellung im Vollstreckungsmitgliedstaat, Art. 4 Nr. 3 Var. 1 RbEuHb	324
bb) Sonstige rechtskräftige Entscheidungen in der EU, Art. 4 Nr. 3 Var. 2 RbEuHb	325
b) Zum fakultativen Ablehnungsgrund bei rechtskräftigen Entscheidungen von Drittstaaten, Art. 4 Nr. 5 RbEuHb	325
4. Zusammenfassung	326

Fünftes Kapitel: Diskriminierungen aufgrund der Staats-
angehörigkeit im System des Europäischen Haftbefehls – Zu den
Schranken der Unionsbürgerschaft 327

<i>A. Zur Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit bei der Umsetzung der Art. 4 Nr. 6, 5 Nr. 3 RbEuHb – Erhöhte Resozialisierungschancen als Legitimation einer Ungleichbehandlung</i>	330
I. Die fakultativen Verweigerungsgründe der Art. 4 Nr. 6, 5 Nr. 3 RbEuHb.	330
1. Geschichte und Zweck jener Verweigerungsgründe	330
2. Die Anknüpfungskriterien der Art. 4 Nr. 6, 5 Nr. 3 RbEuHb	332
a) Zum Fehlen des Aufenthaltskriteriums in Art. 5 Nr. 3 RbEuHb	332
b) Zur Auslegung der Anknüpfungskriterien, insbesondere zur Rechtssache Kozłowski	332
II. Die Kontrolle der Integration ausländischer Unionsbürger als Diskriminierung	335
1. Das Grundsatzurteil des EuGH in der Rechtssache Wolzenburg	335
2. Die Rechtssache Da Silva Jorge	337
3. Einordnung und Bewertung der Rechtsprechung des EuGH – Zur Rechtfertigungsdogmatik bei und den Konsequenzen eines Verstoßes gegen Art. 18 Abs. 1 AEUV	338
a) Zur Frage der grundsätzlichen Rechtfertigungsfähigkeit formaler Ungleichbehandlungen bei Art. 18 Abs. 1 AEUV	338
b) Zur Verhältnismäßigkeit einer Ungleichbehandlung im Rahmen der Umsetzung der Art. 4 Nr. 6, 5 Nr. 3 RbEuHb	340
aa) Unverhältnismäßigkeit eines absoluten Ausschlusses ausländischer Unionsbürger	341
bb) Verhältnismäßigkeit und Integrationskontrolle	342

c) Zu den Konsequenzen eines Verstoßes gegen Art. 18 AEUV	345
III. Ungleichbehandlung durch eine gespaltene Umsetzung des Europäischen Haftbefehls am Beispiel des deutschen Modells der §§ 80 und 83b IRG	347
1. Zur Rechtsprechung des EuGH, insbesondere zur Rechtssache Popławski	348
2. Zur Umsetzung fakultativer Verweigerungsgründe als obligatorisch .	350
3. Die gespaltene Umsetzung im Lichte des allgemeinen Diskrimi- nierungsverbots.	352
<i>B. Ungleichbehandlungen bei der Umsetzung sonstiger Verweigerungs- gründe – insbesondere zur Umsetzung der strafanwendungs- bezogenen Verweigerungsgründe aus Art. 4 Nr. 7 RbEuHb am Beispiel deutscher und österreichischer Regelungen.</i>	353
I. Die deutsche Umsetzung des Art. 4 Nr. 7 RbEuHb zum Schutz deutscher Staatsangehöriger	354
II. Die österreichische Umsetzung des Art. 4 Nr. 7 RbEuHb zum Schutz österreichischer Staatsangehöriger	355
III. Zur Rechtfertigung derartiger Ungleichbehandlungen	356
1. Zur Rechtfertigung im Falle der Strafbarkeit der (vorgeworfenen) Tat im ersuchten Staat	357
2. Zur Rechtfertigung im Falle der Straflosigkeit der (vorgeworfenen) Tat im ersuchten Staat.	357
a) Das Kriterium der Resozialisierung als ungeeignetes Ziel	357
b) Der Schutz des Betroffenen vor einer ihm fremden Rechtsordnung	358
3. Ergebnis und Bewertung der beleuchteten Regelungen.	359
<i>C. Zusammenfassung des Fünften Kapitels</i>	360
Sechstes Kapitel: Grundrechtsschutz im Übrigen – insbesondere zu Grund und Grenzen eines allgemeinen Grundrechtsvorbehalts. . .	362
<i>A. Weitere grundrechtliche Fragen abseits eines allgemeinen Grundrechtsvorbehalts</i>	363
I. Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls als unmittelbarer Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7 GRCh)	363
1. Die restriktive Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK	363
2. Die Bedeutung des Art. 7 GRCh für die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle.	364
a) Die Bedeutung des Art. 7 GRCh für Europäische Haftbefehle zur Strafvollstreckung	366
b) Die Bedeutung des Art. 7 GRCh für Europäische Haftbefehle zur Strafverfolgung	368

c) Zusammenführende Erwägungen	369
II. Gefahr für Leib und Leben während der Übergabe, Art. 23 Abs. 4 RbEuHb, und die Grundrechte aus Art. 2, 3 und 4 GRCh.	370
III. Drohende lebenslange Haft ohne realistische Aussicht auf Freilassung, Art. 5 Nr. 2 RbEuHb und Art. 19 Abs. 2 GRCh.	373
IV. Zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit vor der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls	375
1. Verhältnismäßigkeit eines Europäischen Haftbefehls zur Strafverfolgung.	378
2. Verhältnismäßigkeit eines Europäischen Haftbefehls zur Strafvollstreckung	379
<i>B. Grund und Grenzen eines allgemeinen Grundrechtsvorbehalts</i>	<i>380</i>
I. Die Rechtsprechung des EGMR zur Grundrechtsverletzung durch aufenthaltsbeendende Maßnahmen	381
1. Die Rechtsprechung des EGMR zur Verletzung der Art. 3 und 2 EMRK durch aufenthaltsbeendende Maßnahmen	383
a) Grundlinien der Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK	383
b) Das Beispiel der konventionswidrigen Haftbedingungen als prominenter Unterfall der Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK	387
c) Die bislang geringe Bedeutung des Art. 2 EMRK.	388
d) Beweisfragen im Rahmen der Art. 3 und 2 EMRK.	389
aa) Die Feststellung eines echten Risikos zwischen generellen Beobachtungen zur menschenrechtlichen Situation im Empfangsstaat und der konkreten Situation des Einzelnen.	391
bb) Zu den Aufklärungspflichten des Aufenthaltsstaats.	395
cc) Zur Bedeutung völkerrechtlicher Zusicherungen	396
2. Die Rechtsprechung des EGMR zur Verletzung von Art. 6 EMRK durch aufenthaltsbeendende Maßnahmen	397
3. Die Rechtsprechung des EGMR zur Verletzung weiterer Konventionsgarantien durch aufenthaltsbeendende Maßnahmen.	399
II. Die Rechtsprechung des EuGH zu grundrechtlichen Übergabe- bzw. Überstellungshindernissen	400
1. Überstellungshindernisse im Asylverfahren.	400
2. Übergabehindernisse im Bereich des Europäischen Haftbefehls.	403
a) Die ausweichende Rechtsprechung des EuGH seit der Rechtssache Radu	404
b) Die erstmalige Bejahung eines Übergabehindernisses bei drohender unmenschlicher Behandlung – die verbundenen Rechtssachen Aranyosi und Căldăraru	407
aa) Die Schlussanträge des Generalanwalts Bot: Eine äußere Grenze der Verhältnismäßigkeit.	407
bb) Das Urteil des EuGH: Absoluter Vorrang des Art. 4 GRCh.	409

cc) Die Konkretisierung der Aranyosi-Entscheidung im ML-Urteil (C-220/18 PPU)	412
dd) Zur Einordnung der Urteile vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung von EuGH und EGMR	413
(1) Insbesondere: Zur Frage der Parallelität der Rechtsprechung von EGMR und EuGH	414
(a) Beweisgrundsätze in der Rechtsprechung von EuGH und EGMR	414
(b) Zur Frage des Nachweises einer abstrakten Gefahr als notwendige Voraussetzung der Vollstreckungs- verweigerung	417
(c) Zu den herangezogenen Bestimmungen der Charta: Das Verhältnis von Art. 4 GRCh und Art. 19 Abs. 2 GRCh sowie die Bedeutung des Art. 52 Abs. 3 GRCh.	418
(2) Die Bedeutung des Anerkennungsgrundsatzes: Weitestmöglicher Versuch der (wenn auch verspäteten) Durchführung der Übergabe	419
(3) Zur Möglichkeit einer Zusicherung respektive Garantie der grundrechtskonformen Inhaftierung	420
(4) Zur Frage der über den Fall des Art. 4 GRCh hinaus- gehenden Bedeutung des Urteils	422
c) Übergabehindernisse bei drohender Verletzung des Grundrechts auf ein faires Gerichtsverfahren – die Rechtssache LM (C-216/18 PPU)	423
aa) Skizzierung des Urteils	424
bb) Zur Einordnung des Urteils: Erweiterung der Aranyosi- Rechtsprechung auf einschränkbare Grundrechte	425
III. Die Stellungnahmen von Kommission und Parlament zu grundrechtlich begründeten Übergabehindernissen beim Europäischen Haftbefehl.	426
IV. Die Vorgaben der Grundrechtecharta vor dem Hintergrund der Rechtsprechung und ihre Verwirklichung im Europäischen Haftbefehl.	427
1. Zum grundsätzlichen dogmatischen Konzept der Charta.	429
a) Die erste Stufe: Das von Art. 52 Abs. 3 S. 1 GRCh vorgegebene Mindestschutzniveau der EMRK.	429
aa) Zum Verbot menschenunwürdiger Behandlung: Die Entsprechung von Art. 3 EMRK mit Art. 19 Abs. 2 GRCh	429
(1) Art. 19 Abs. 2 GRCh: Zur Anwendbarkeit des Art. 52 Abs. 3 GRCh sowie zur Einordnung des Europäischen Haftbefehls.	429
(2) Zu den Konsequenzen der Entsprechung von Art. 3 EMRK mit Art. 19 Abs. 2 GRCh in Bezug auf den Europäischen Haftbefehl	432
bb) Die Entsprechung von Art. 6 EMRK mit Art. 47 Abs. 2 GRCh.	432

cc) Zu den übrigen Charta-Grundrechten, die in der EMRK eine Entsprechung aufweisen.	433
b) Die zweite Stufe: Die Charta-spezifische Dogmatik	433
aa) Der Grundrechtseingriff als Stellschraube der Zurechnung des Verhaltens anderer Mitgliedstaaten	434
(1) Zur grundsätzlichen Möglichkeiten der Zurechnung des Verhaltens anderer Mitgliedstaaten	434
(2) Die dogmatische Einordnung der Zurechnung des Handelns anderer Mitgliedstaaten als Grundrechtseingriff durch die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.	437
(a) Zurechnung bei noch bevorstehenden Grundrechtsverletzungen: Das zentrale Kriterium der Vorhersehbarkeit	438
(aa) Vorhersehbarkeit bei vorbehaltlos gewährten Grundrechten	441
(bb) Vorhersehbarkeit bei relativen Gewährleistungen.	442
(b) Zur Einordnung bereits geschehener Grundrechtsverletzungen.	442
bb) Zur Rechtfertigung eines Eingriffs durch die Vollstreckungsentscheidung.	444
(1) Die grundsätzlich legitimen Zwecke eines zügigen Übergabeverfahrens.	444
(2) Zur Verhältnismäßigkeit.	445
(a) Begründung eines graduellen Maßstabs zwischen der Intensität der drohenden Grundrechtsverletzung und deren Wahrscheinlichkeit	446
(b) Mitwirkungslasten, Amtsermittlung und objektive Beweislast	449
(c) Zur Einordnung bereits geschehener Grundrechtsverstöße im Ausstellungsmitgliedstaat.	451
cc) Zu den Konsequenzen der Feststellung des Risikos einer Grundrechtsverletzung für den weiteren Verlauf des Übergabeverfahrens.	451
2. Verankerung der grundrechtlichen Grenzen europäischer Strafkooperation im Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl	454
a) Zur Möglichkeit einer grundrechtskonformen Auslegung und Umsetzung des Rahmenbeschlusses	454
b) Zur Frage der Grundrechtskonformität des Rahmenbeschlusses selbst	456
3. Anknüpfungspunkte für nationale Grundrechtsvorbehalte?	459
<i>C. Zusammenfassung des Sechsten Kapitels</i>	<i>461</i>

Zusammenfassung in Thesen	464
Literaturverzeichnis	473
Sachverzeichnis	511

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AdR	Ausschuss der Regionen
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AJDA	L'Actualité Juridique Droit Administratif
Anm.	Anmerkung
ARHG	Bundesgesetz v. 4. 12. 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz – ARHG), ÖBGBl. 1979 S. 2551
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
Beschl.	Beschluss
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BTDrucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
C. L. J.	The Cambridge Law Journal
C. P. P.	Code de procédure pénale
CDE	Cahiers de droit européen
CFR	Charter of Fundamental Rights of the European Union
CJEL	Columbia Journal of European Law
CLSC	Crime, Law and Social Change
CMLRev.	Common Market Law Review
COM	Dokumente der Europäischen Kommission
CYELS	The Cambridge Yearbook of European Legal Studies
Dublin II-VO	Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates v. 18. 2. 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. EU 2003 L 50/1
Dublin III-VO	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des EP u. des Rates v. 26. 6. 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. EU 2013 L 180/108
DV	Die Verwaltung

E. H. R. L.R.	European Human Rights Law Review
EAGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
EAW	European Arrest Warrant
E-BÜ	Entwurf für eine Beitrittsübereinkunft der EU zur EMRK
ECCL	European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice
ed./eds.	editor/editors
éd./éds.	éditeur/éditeurs
EEA	Europäische Ermittlungsanordnung
EEA-RL	Richtlinie 2014/41/EU des EP u. des Rates v. 3. 4. 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. EU 2014 L 130/1
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EILR	Emory International Law Review
ELJ	European Law Journal
ELRev.	European Law Review
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Ent.	Entscheidung
EnzEuR	Enzyklopädie Europarecht
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
EuAIÜbk	Europäisches Auslieferungsabkommen v. 13. 12. 1957 (BGBl. 1964 II S. 1371)
EU-AuslÜbk	Übereinkommen aufgrund von Artikel K. 3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union v. 27. 9. 1996, ABl. EG 1996 C 313/12
EuCLR	European Criminal Law Review
EuConstLR	European Constitutional Law Review
eucri	The European Criminal Law Associations' Forum
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuHb	Europäischer Haftbefehl
EuHbG	Europäisches Haftbefehlsgesetz
EU-JZG	Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (österreichisches Umsetzungsgesetz des RbEuHb)
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZ	Zeitschrift für Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
Fordham ILJ	Fordham International Law Journal
FreizügigkeitsRL 2004/38/EG	Richtlinie 2004/38/EG des EP u. des Rates v. 29. 4. 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. EU 2004 L 158/77

f./ff.	folgend/folgende
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt, <i>oder</i> Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
GK	Große Kammer
GLJ	German Law Journal
GoJIL	Goettingen Journal of International Law
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GYIL	German Yearbook of International Law
HdG	Handbuch der Grundrechte
Hervorh.	Hervorhebung
HessGVBl.	Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HRLJ	Human Rights Law Journal
HRLR	Human Rights Law Review
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
i. E.	im Ergebnis
I•CON	International Journal of Constitutional Law
IntKommEMRK	Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
Irish Jurist	The Irish Jurist
JCP G	Juris-classeur périodique (La Semaine Juridique – Edition Générale)
JECL	Journal of European criminal law
JEPP	Journal of European Public Policy
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JR	Juristische Rundschau
JT	Journal des tribunaux
JuS	Juristische Schulung
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JZ	Juristenzeitung
KOM	Dokumente der Europäischen Kommission
Kom.	Kommission
MJ	Maastricht Journal of European and Comparative Law
MLRev.	The Modern Law Review
MMR	MultiMedia und Recht
MüKo	Münchener Kommentar
NJ	Neue Justiz
NJIL	Nordic Journal of International Law
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Numero
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
ÖBGBl.	Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
ÖStGB	(Österreichisches) Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, ÖBGBl. Nr. 60/1974
R. A. E.-L. E. A.	Revue des Affaires Européennes – Law & European Affairs
RB 2008/909/JI	Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates v. 27. 11. 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Straf-

	sachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, ABl. EU 2008 L 327/27
RB 2008/978/JI	Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates v. 18. 12. 2008 über die Europäische Beweisordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen, ABl. EU 2008 L 350/72
RB 2009/829/JI	Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates v. 23. 10. 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft, ABl. EU 2009 L 294/20
RbEuHb	Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates v. 13. 6. 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. EG 2002 L 190/1, in der Fassung des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates v. 26. 2. 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist, ABl. EU 2009 L 81/24
RDP	Revue du droit public et de la science politique en France et à l'étranger
RDUE	Revue du Droit de l'Union Européenne
REALaw	Review of European Administrative Law
Rec. Dalloz	Recueil Dalloz
RFDA	Revue Française de Droit Administratif
RGDIP	Revue Générale de Droit International Public
RIDP	Revue Internationale de Droit Pénal
RL	Richtlinie
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RTDE	Revue trimestrielle de droit européen
RTDH	Revue trimestrielle des droits de l'homme
S.	Seite
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SDÜ	Übereinkommen v. 19. 6. 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen v. 14. 6. 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, ABl. EG 2000 L 239/19
sec.	section
SIS	Schengener Informationssystem
Slg.	Sammlung
SRIEL	Swiss Review of International and European Law
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz)
subsec.	subsection
Uabs.	Unterabsatz

UJIEL	Utrecht Journal of International and European Law
ULRev.	Utrecht Law Review
Urt.	Urteil
verb.	verbundene
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht)
VO	Verordnung
VwGH	(Österreichischer) Verwaltungsgerichtshof
WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss
YEL	Yearbook of European Law
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZP	Zusatzprotokoll
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Einführung

A. Die Europäische Strafkooperation zwischen effektiver Kriminalitätsbekämpfung und Grundrechtsschutz

Die Gewährleistung von Sicherheit zählt zu den Kernfunktionen und -aufgaben eines Staates.¹ In der Europäischen Union, die sich als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts versteht und umfassende grenzüberschreitende Freizügigkeitsrechte gewährt, kann dies zunehmend nicht mehr allein der einzelne Staat leisten;² die verbundenen Staaten sind stattdessen auf grenzüberschreitende Kooperation angewiesen.³ Zu diesem Zweck haben die Mitgliedstaaten der Union insbesondere Kompetenzen eingeräumt, die eine justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen,⁴ die hier als Europäische Strafkooperation⁵ bezeich-

¹ Vgl. *Möstl*, Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, 2002, S. 1, 283 f., 509 ff.; weiter *ders.*, EuR-Beih. 3/2009, 33 (33, 35); vgl. auch *Calliess*, in: Müller/Schneider (Hrsg.), Die EU im Kampf gegen den Terrorismus, 2006, S. 83 (83 ff., 87, 93), der ebenfalls zutreffend festhält, dass sich der Staat „durch die Gewährleistung von Sicherheit [legitimiert]“ (S. 86); s. ähnlich auch BVerfGE 49, 24 (56 f.) – Kontaktsperregesetz.

² Vgl. zur Bedeutung der grenzüberschreitenden Kriminalität beispielsweise die Bundeslagebilder des BKA zum Bereich der organisierten Kriminalität (abrufbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html), nach denen etwa im Jahr 2015 79,2%, im Jahr 2017 rund 80% aller Ermittlungsverfahren einen grenzüberschreitenden Bezug aufwiesen (s. die Bundeslagebilder 2015, S. 34, bzw. 2017, S. 45), wobei ein quantitativer Schwerpunkt offenbar weiterhin auf dem Betäubungsmittelstrafrecht lag. Vgl. weiter den Bericht von Europol über Schwerverbrechen und organisierte Kriminalität in der EU (SOCTA 2017, abrufbar unter https://www.europol.europa.eu/sites/default/files/documents/report_soccta2017_1.pdf).

³ Vgl. *Calliess*, in: Müller/Schneider (Hrsg.), Die EU im Kampf gegen den Terrorismus, 2006, S. 83 (90 ff.); *Möstl*, EuR-Beih. 3/2009, 33 (36); *ders.*, Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, 2002, S. 5, 509 ff., 530 f., 557 ff. und auch S. 281 ff.; zur weiterhin bestehenden „Primärverantwortung“ der Mitgliedstaaten für die innere Sicherheit s. *Möstl*, EuR-Beih. 3/2009, 33 (38), und weiter *ders.*, Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, 2002, S. 640 ff. Vgl. weiter auch die Formulierung des Art. 3 Abs. 2 EUV: „Die Union bietet [...] einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem – in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf [...] die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität – der freie Personenverkehr gewährleistet ist.“

⁴ S. die Überschrift des Kapitels der Art. 82 ff. AEUV.

⁵ Der – soweit ersichtlich – bislang nicht gebräuchliche Begriff des Rechts der Europäischen Strafkooperation lehnt sich dabei zunächst an die Wortwahl des 4. Kapitels der Bestimmungen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Art. 82 ff. AEUV) in anderen Sprachfassungen an, die von einer „Judicial cooperation in criminal matters“ (Englisch), „Co-

net wird, ermöglichen. Diese Kompetenzen sind dabei vorwiegend repressiver, teils aber auch präventiver Natur.⁶ Eines der zentralen repressiven, unionsweit angewandten Instrumente stellt nach wie vor der im Jahr 2002 erlassene Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (RbEuHb)⁷ dar, der das Konfliktpotential der Instrumente der Europäischen Strafkooperation markant zum Ausdruck bringt: Während er sein Ziel eines schnelleren und effektiveren Systems der Auslieferung bzw. – in der neuen Terminologie – der „Übergabe“ offenbar erreicht⁸ und damit zur Kriminalitätsbekämpfung in der Union beigetragen hat, zeigt sich dieses beschleunigte Verfahren zugleich in hohem Maße als grundrechtssensibel. Das äußert sich beispielsweise schon darin, dass ein Europäischer Haftbefehl im Regelfall zur Inhaftierung und zum Transfer an einen anderen Staat, also zu einer Beeinträchtigung der Rechte auf Freiheit und Freizügigkeit, führt; in ihm kommt mit anderen Worten das seit jeher ambivalente Verhältnis von Freiheit und Sicherheit zum Ausdruck.⁹ Die erhöhte Geschwindigkeit des Verfahrens mag zwar die Dauer einer Inhaftierung reduzieren, kann aber zugleich etwa mit den Justiz- und Verfahrensgrundrechten in Konflikt geraten, gerade wenn – wie vom RbEuHb vorgesehen – zur Beschleunigung des Verfahrens die Behörden des Aufenthaltsstaats auf die Rechtmäßigkeit des Handelns des ersuchenden Staates grundsätzlich vertrauen und daher nur begrenzte (Nach-)Prüfungen anstellen sollen. Das erscheint im Grundsatz auch nachvollziehbar, weil den Mitgliedstaaten der Union ein einheitlicher Wertekanon gemein ist, kann aber weiterhin bestehende grundrechtliche Mängel nicht verdecken, wie

opération judiciaire en matière pénale“ (Französisch) oder auch „Cooperación judicial en materia penal“ (Spanisch) sprechen.

⁶ Die Strafkooperation betrifft derzeit vorwiegend die von Art. 82 Abs. 1 Uabs. 2 AEUV erlaubten Maßnahmen, die ganz überwiegend repressiver Natur sind. Dass aber auch im Rahmen der Art. 82 ff. AEUV präventive Maßnahmen erfasst sein können, zeigt schon Art. 84 AEUV. Der Begriff der Europäischen Strafkooperation ist daher – freilich je nach Begriffsverständnis – etwas weiter als der Begriff der Rechtshilfe in Strafsachen, weil dieser zumeist allein repressiv verstanden wird, s. etwa *Ambos/Poschadel*, in: *Ambos/König/Rackow* (Hrsg.), *Rechtshilferecht in Strafsachen*, 2015, Kap. 1 Rn. 5, 12.

⁷ RB 2002/584/JI des Rates v. 13. 6. 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. EG 2002 L 190/1; geändert durch den RB 2009/299/JI des Rates v. 26. 2. 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist, ABl. EU 2009 L 81/24. Dieses Rechtsinstrument wird im Folgenden mit der Bezeichnung RbEuHb oder schlicht dem „Europäischen Haftbefehl“ abgekürzt.

⁸ S. dazu die Nachweise u. 1. Kap., Fn. 198 ff.

⁹ Vgl. dazu zunächst die Formulierung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in Titel V des AEUV. Vgl. zum „komplexe[n] und ambivalente[n] Verhältnis“ von Freiheit und Sicherheit *Möstl*, *Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung*, 2002, S. 37 ff. m. w. N.

sie sich plastisch etwa in den teils dramatischen Bedingungen in den Gefängnissen einiger Mitgliedstaaten zeigen, die mittlerweile sowohl der EGMR¹⁰ als auch der EuGH¹¹ als unmenschlich i. S. v. Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh eingeordnet haben.

B. Ziel, Gegenstand und Blickwinkel der Untersuchung

Vor dem Hintergrund der soeben skizzierten Spannungen zwischen effizienter Kriminalitätsbekämpfung, mithin der Gewährleistung von Sicherheit, auf der einen und Grundrechtsschutz auf der anderen Seite, ist es Ziel dieser Untersuchung, die Regelungen des Rahmenbeschlusses mit Blick auf die Unionsgrundrechte, wie sie insbesondere in der Grundrechtecharta verankert sind, zu beleuchten und Leitlinien für die Auflösung etwaiger Konflikte zu formulieren. Dabei folgt der Gang der Untersuchung primär der unionsrechtlichen Perspektive; die Anforderungen an die Auslegung und Anwendung des RbEuHb werden also primär aus dem Blickwinkel des Unionsrechts konturiert. Freilich kann die nationale Perspektive dabei nicht vollständig ausgeblendet werden: Denn zum einen kann ein gelegentlicher Seitenblick gerade – aber nicht nur – auf die deutsche Rechtslage dem Verständnis und zugleich der Herausarbeitung neuralgischer Punkte dienen; zum anderen können namentlich die Wechselwirkungen respektive Beziehungen zwischen der Unions- und der nationalen Ebene nicht ignoriert werden.

C. Gang der Darstellung

Die Untersuchung der angerissenen Fragen gliedert sich in sechs Kapitel, wobei die ersten beiden Kapitel den allgemeinen Rahmen der Untersuchung abstecken und die Kapitel drei bis sechs spezifischen grundrechtlichen Fragen bzw. grundrechtlichen Gewährleistungen gewidmet sind. Im ersten Kapitel werden in einem gerafften geschichtlichen Überblick zunächst die Entwicklungslinien einer gemeineuropäischen strafrechtlichen Zusammenarbeit skizziert, bevor die Besonderheiten der seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nicht mehr zur Verfügung stehenden Normenkategorie des Rahmenbeschlusses sowie der konkrete Inhalt des RbEuHb in das Zentrum des Interesses rücken. Für die strafrechtliche Zusammenarbeit auf Unionsebene stellt der Europäische Haftbefehl wohl immer noch das prominenteste Beispiel der Verwirklichung des nunmehr

¹⁰ Vgl. dazu die Nachweise u. 6. Kap. B.I.1.b), S. 387 ff.

¹¹ S. EuGH, verb. Rs. C-404/15 u. C-659/15 PPU, Urt. v. 5. 4. 2016 – Aranyosi u. Căldărăru; ausführlich dazu u. 6. Kap. B.II.2.b), S. 407 ff.

auch primärrechtlich verankerten Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung (s. nur Art. 82 Abs. 1 AEUV) dar, dessen gedanklicher Ursprung im Binnenmarktrecht liegt und dessen Übertragung auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts daher untersucht wird.

Das zweite Kapitel lenkt den Fokus auf das komplexe Verhältnis zwischen den beim Grundrechtsschutz berührten Ebenen, namentlich die der Union, der Mitgliedstaaten sowie der EMRK. Dabei wird zunächst das gegenwärtige Bild der Überschneidungen und Konflikte zwischen diesen Ebenen nachgezeichnet. Perspektivisch ist aber auch der grundrechtliche Schutz nach einem Beitritt der Union zur EMRK in den Blick zu nehmen; denn auch wenn dieser nach dem ablehnenden EuGH-Gutachten 2/13¹² in recht weite Ferne gerückt scheint, ist ein Beitritt nicht nur weiterhin das erklärte Ziel der Unionsorgane,¹³ sondern wird auch primärrechtlich von Art. 6 Abs. 2 EUV ausdrücklich eingefordert.

Dieser gleichsam allgemeine Teil leitet über zu den spezifischen grundrechtlichen Gewährleistungen der Charta, deren Bedeutung für die Rechtmäßigkeit, Auslegung und Umsetzung des Europäischen Haftbefehls erhellt werden soll. Die Untersuchung setzt dabei zunächst an einigen ausgewählten Gewährleistungen an, die einer so umfangreichen Aufarbeitung bedürfen, dass ihnen jeweils eigene Kapitel zugeordnet werden. So begutachtet das dritte Kapitel die teils eng verbundenen und im Übergabeverfahren in aller Regel betroffenen Rechte auf Freiheit und Freizügigkeit. Im Mittelpunkt des vierten Kapitels stehen die als justizielle Rechte ausgewiesenen Art. 47 bis 50 der Charta. Die vielfältigen Grundrechtseingriffe, die das Übergabeverfahren mit sich bringt, werfen dabei zunächst die Frage nach der Verfügbarkeit und der Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes, aber auch allgemein nach den Rechten des Gesuchten im Verfahren auf, was insbesondere auch eine Betrachtung des *ne-bis-in-idem*-Grundsatzes sowie des Prinzips der Gesetzmäßigkeit einschließt. Das fünfte Kapitel beleuchtet die Frage, ob und in welchem Rahmen Ungleichbehandlungen aufgrund der Staatsangehörigkeit bei der Anwendung des Europäischen Haftbefehls im Lichte des Art. 18 AEUV – der eine Art Zwitterstellung zwischen den Grundrechten und den Grundfreiheiten einnimmt¹⁴ – zulässig sind; dass jenes Diskriminierungsverbot spezifisch für den Europäischen Haftbefehl Bedeutung erlangt, erklärt sich namentlich vor dem Hintergrund der vie-

¹² EuGH, Gutachten 2/13 v. 18. 12. 2014 – EMRK-Beitritt II.

¹³ S. etwa die Rede des Kommissionspräsidenten *Juncker* vor dem Europarat am 19. 4. 2016: „Lassen Sie mich klar und deutlich sagen: Dieser Beitritt, der Beitritt zur Konvention ist eine politische Priorität – für die von mir geführte Kommission und für mich persönlich. Wir arbeiten an einer Lösung und wir werden nicht eher ruhen, bis wir eine Lösung gefunden haben.“ (abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-16-1487_en.htm); s. weiter Ratsdok. 5339/16 v. 18. 1. 2016, COSCE 1 u. a., S. 2; Ratsdok. 12528/15 v. 2. 10. 2015, JAI 702 u. a., Nr. 15 ff.; Ratsdok. 9319/15 v. 12. 6. 2015, FREMP 120 u. a., Nr. 22 f.

¹⁴ S. dazu u. 5. Kap., S. 328, Fn. 4.

len Mitgliedstaaten gemeinsamen Tradition der Nichtauslieferung (allein) eigener Staatsangehöriger.

Das abschließende sechste Kapitel richtet sich auf Gewährleistungen, die für sich genommen nicht in einem Umfang beleuchtet werden sollen, der ihre Aufnahme in ein eigenes Kapitel rechtfertigen würde – freilich ohne dass damit eine Aussage zu ihrer tatsächlichen Bedeutung verbunden wäre. Das betrifft weitgehend Gewährleistungen, die (zumindest scheinbar) keiner Norm des Rahmenbeschlusses unmittelbar zugeordnet werden können; die zentrale Frage dieses Kapitels liegt denn auch darin, welche Bedeutung eine bereits geschehene oder prognostizierte Verletzung eines Grundrechts im Ausstellungsmitgliedstaat für das Übergabeverfahren, namentlich für die Entscheidung über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, aufweist – ein Problem, das in der Literatur häufig mit der Frage nach einem *ordre-public*-Vorbehalt gekennzeichnet wird. Um sich der Antwort zu dieser Frage anzunähern, sind zuvor sämtliche Bereiche herauszulösen, die einem solchen allgemeinen Grundrechtsvorbehalt nicht zugeordnet werden können, etwa weil eine explizite Anknüpfung im Rahmenbeschluss vorliegt – so beispielsweise bei drohender lebenslanger Haft, Art. 5 Nr. 2 RbEuHb – oder weil es nicht um eine solche Zurechnung der Geschehnisse im Ausstellungsmitgliedstaat zum Vollstreckungsstaat geht; letzteres betrifft insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 7 GRCh, das vor allem unmittelbar durch die Übergabe selbst tangiert werden kann.

Erstes Kapitel

Von den ersten Schritten einer gemeineuropäischen strafrechtlichen Zusammenarbeit zum Europäischen Haftbefehl als Verwirklichung des Prinzips gegenseitiger Anerkennung

Die Geschichte eines gemeineuropäischen Straf- bzw. Strafverfahrensrechts seit Ende des Zweiten Weltkrieges ist geprägt von einer sich stetig verdichtenden Kooperation. Ihren Ausgangspunkt findet diese in der Gründung des Europarats und der in seinem Rahmen geschlossenen Übereinkommen. Auf Gemeinschafts- bzw. Unionsebene fanden sich demgegenüber zunächst nur vereinzelte strafrechtliche Elemente; seit Abschluss des Vertrags von Amsterdam lässt sich aber eine sich stetig verstärkende Zusammenarbeit beobachten. Mit Blick auf die Instrumente der Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten stellt sich der Europäische Haftbefehl dabei als vorläufiger Schlussstein dieser Entwicklung dar (A.).

Die genutzte Normenkategorie des Rahmenbeschlusses, die mittlerweile durch den Vertrag von Lissabon abgeschafft wurde, ist dabei nicht leicht zu erfassen; gerade das Verhältnis dieses umsetzungsbedürftigen Rechtsinstruments zu den Unionsgrundrechten bedarf einer genaueren Betrachtung. Inhaltlich bringt der RbEuHb je nach Blickwinkel eine Revolution,¹ mindestens aber eine gewichtige Evolution² der Kooperation bei der Auslieferung gesuchter Personen mit sich. Er etabliert dabei ein System der Übergabe zwischen den Mitgliedstaaten, das die bisherigen Auslieferungsverfahren ersetzen³ und so zu einer Beschleunigung des Auslieferungsverkehrs beitragen soll (B.). Zu diesem Zweck bedient er sich des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung. Jenes Prinzip war zwar zunächst allein im Binnenmarktrecht präsent; aufgrund seines

¹ Vgl. etwa GA Colomer, Schlussanträge zu EuGH, Rs. C-303/05, Slg. 2007, I-3633, Rn. 41 – Advocaten voor de Wereld, der von einer „kopernikanischen Wende“ spricht; vgl. weiter Heger/Wolter, in: Ambos/König/Rackow (Hrsg.), Rechtshilferecht in Strafsachen, 2015, Kap. 2 Rn. 622, sowie Schilling, in: Lagodny/Wiederin/Winkler (Hrsg.), Probleme des Rahmenbeschlusses am Beispiel des Europäischen Haftbefehls, 2007, S. 97 (111): „Paradigmenwechsel“; ebenso Möstl, EuR-Beih. 3/2009, 33 (45).

² Vgl. Plachta/van Ballegooij, in: Blekxtoon/van Ballegooij (eds.), Handbook EAW, 2005, S. 14 (14); Plachta, 11 ECCL (2003), 178 (190 f.); Janssens, 14 CJEL (2007), 168 (176). Vgl. zum Ganzen überblicksartig Burchard, in: Böse (Hrsg.), Europäisches Strafrecht (EnzEuR Bd. 9), 2013, § 14 Rn. 8 f.

³ S. Art. 31 Abs. 1 RbEuHb.

Erfolges in diesem Bereich wurde es von den EU-Organen mittlerweile auch im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts etabliert und kann heute zu Recht als „Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit“⁴ beschrieben werden, wie es der Europäische Rat im Jahr 1999 in seinen Schlussfolgerungen von Tampere ambitioniert formuliert hatte. Dass die Übertragung dieses Prinzips gleichwohl nicht ohne Reibungsverluste möglich ist, zeigt sich in seinen jeweiligen Folgen: Während eine gegenseitige Anerkennung auf der Ebene des Binnenmarkts eine Stärkung der Grundfreiheiten bedeutet, dient sie im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit regelmäßig der Erleichterung der Kooperation zwischen den mitgliedstaatlichen Strafverfolgungsbehörden und weist daher eine besondere Grundrechtssensibilität auf (C.).

A. Historischer Überblick über das gemeineuropäische Straf- und Strafverfahrensrecht mit Schwerpunkt auf dem Auslieferungsrecht

Wurzeln eines gemeineuropäischen Straf(verfahrens)rechts können – je nach Blickwinkel – bereits in der Antike gefunden werden.⁵ Zu Zeiten des Heiligen Römischen Reiches ist als wichtiger Schritt die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 hervorzuheben, die für große Teile Mitteleuropas ein partiell einheitliches Straf- und Strafverfahrensrecht begründete.⁶ Diese Rechtsangleichung ging in der Folgezeit, insbesondere mit dem Zusammenbruch des Heiligen Römischen Reiches, verbunden mit starken nationalstaatlichen Tendenzen, schrittweise verloren.⁷ Will man den Ausgangspunkt des traditionellen Auslieferungsrechts ausmachen, so kann auf das belgische Auslieferungsgesetz aus dem Jahre 1833 verwiesen werden, das insbesondere die Auslieferung wegen einer politischen Straftat verbot.⁸

Spricht man heute von einem europäischen Straf- bzw. Strafverfahrensrecht, sind dabei vor allem die Entwicklungen seit Ende des Zweiten Weltkriegs in den Blick zu nehmen. Die Gründung des Europarats im Jahr 1949 markiert den Beginn einer Entwicklung hin zu verstärkter zwischenstaatlicher Zusam-

⁴ Schlussfolgerungen des Europäischen Rats (Tampere) v. 15./16. 10. 1999, Nr. 33.

⁵ Näher *Sieber*, in: ders./Satzger/v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *Europäisches Strafrecht*, 2. Aufl. (2014), Einführung Rn. 13 ff.

⁶ *Sieber*, in: ders./Satzger/v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *Europäisches Strafrecht*, 2. Aufl. (2014), Einführung Rn. 17; *Böse*, in: ders. (Hrsg.), *Europäisches Strafrecht* (EnzEuR Bd. 9), 2013, § 1 Rn. 2.

⁷ *Böse*, in: ders. (Hrsg.), *Europäisches Strafrecht* (EnzEuR Bd. 9), 2013, § 1 Rn. 3; eine ausführliche geschichtliche Betrachtung der verschiedenen Entwicklungen in Europa bietet *Sieber*, in: ders./Satzger/v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *Europäisches Strafrecht*, 2. Aufl. (2014), Einführung Rn. 13 ff., 36 ff.

⁸ *S. Lagodny*, in: *Sieber/Satzger/v. Heintschel-Heinegg* (Hrsg.), *Europäisches Strafrecht*, 2. Aufl. (2014), § 31 Rn. 1.

menarbeit, den Weg zu einem, wie es die Zielbestimmung der Satzung des Europarates formulierte, „engeren Zusammenschluss unter seinen Mitgliedern“⁹. An erster Stelle ist dabei die EMRK zu nennen, die auch heute noch ein zentrales Instrument des Grundrechtsschutzes in Europa darstellt,¹⁰ mit Blick auf das Strafrecht etabliert sie einen verfahrensrechtlichen Mindeststandard für die beteiligten Staaten und erweist sich damit als notwendiges Korrelat zur engeren strafrechtlichen Zusammenarbeit.¹¹ In Bezug auf das Auslieferungsrecht ist sodann das Europäische Auslieferungsübereinkommen von 1957¹² (EuAIÜbk) von Bedeutung, die „Mutterkonvention für das europäische vertragliche Auslieferungsrecht“¹³. Dieses verpflichtet die beteiligten Staaten zur Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung (Art. 1 EuAIÜbk), soweit die Tat auslieferungsfähig ist (Art. 2 EuAIÜbk), das heißt insbesondere, dass beiderseitige Strafbarkeit vorliegt und die Tat mit einer gewissen Mindestsanktion bedroht ist. Die Vertragsstaaten können eine Reihe von – teils zwingenden, teils fakultativen – Auslieferungshindernissen geltend machen: Dies gilt für politische Straftaten (Art. 3 EuAIÜbk),¹⁴ militärische sowie fiskalische Handlungen (Art. 4, 5 EuAIÜbk), für die Auslieferung eigener Staatsangehör-

⁹ Art. 1 der Satzung des Europarats v. 5. 5. 1949, der etwa in der verbindlichen englischen Sprachfassung lautet: „The aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members [...]“.

¹⁰ S. insb. zu ihren Auswirkungen auf die GRCh u. 2. Kap. B.I.1., S. 111 ff.

¹¹ Sieber, in: ders./Satzger/v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. (2014), Einführung Rn. 179, sieht die EMRK gar als eine der wichtigsten „Wurzeln des nationalen und europäischen Strafrechts“.

¹² Europäisches Auslieferungsabkommen v. 13. 12. 1957 (BGBl. 1964 II S. 1371); dieses ist am 18. 4. 1960 und für Deutschland am 1. 1. 1977 in Kraft getreten; s. auch die Zusatzprotokolle zum EuAIÜbk: (Erstes) Zusatzprotokoll v. 15. 10. 1975 zum EuAIÜbk (von Deutschland bislang noch nicht unterzeichnet; Inkrafttreten am 20. 8. 1979), das den Begriff der politischen Straftat sowie den Grundsatz *ne bis in idem* konkretisiert; Zweites Zusatzprotokoll v. 17. 3. 1978 zum EuAIÜbk (BGBl. 1990 II S. 119; Inkrafttreten für Deutschland am 6. 6. 1991, s. die Bekanntmachung über das Inkrafttreten [...] v. 16. 7. 1991, BGBl. 1991 II S. 874), das unter anderem die Anwendung des EuAIÜbk bei fiskalischen Straftaten erleichtern soll; Drittes Zusatzprotokoll zum EuAIÜbk v. 10. 11. 2010 (BGBl. 2014 II S. 1063; Inkrafttreten für Deutschland am 1. 9. 2016, s. die Bekanntmachung über das Inkrafttreten [...] v. 8. 6. 2016, BGBl. 2016 II S. 857), das eine Beschleunigung der Auslieferung im Falle der Zustimmung des Betroffenen erreichen soll; Viertes Zusatzprotokoll zum EuAIÜbk v. 20. 9. 2012 (von Deutschland bislang noch nicht unterzeichnet; Inkrafttreten am 1. 6. 2014), das einige spezifische Konkretisierungen und Änderungen vorsieht.

¹³ Schomburg, in: Sieber/Satzger/v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. (2014), § 3 Rn. 13; ebenso Ambos, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. (2018), § 12 Rn. 21.

¹⁴ Der Begriff der „politischen Straftat“ wurde allerdings insb. durch das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. 1. 1977 (BGBl. 1978 II S. 322) sowie durch Art. 1 des – von Deutschland nicht unterzeichneten – 1. ZP zum EuAIÜbk (Fn. 12) eng eingegrenzt. S. zur Problematik dieses Verweigerungsgrundes mit Blick auf die Bekämpfung des Terrorismus *van den Wyngaert*, 62 RIDP (1991), 291. S. ausführlich zu Geschichte, Hintergrund und Anwendung des Auslieferungshindernisses der politischen Straftat etwa *Gilbert*, Aspects of Extradition Law, 1991, S. 113 ff.

riger (Art. 6 EuAIÜbk), bei Begehung der Tat auf dem eigenen Hoheitsgebiet (Art. 7 EuAIÜbk), bei einem anhängigen Strafverfahren wegen derselben Handlungen (Art. 8 EuAIÜbk), im Falle einer bereits rechtskräftigen Verurteilung wegen dieser Tat im ersuchten Staat (Art. 9 EuAIÜbk),¹⁵ bei Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsverjährung (Art. 10 EuAIÜbk) sowie bei drohender Todesstrafe im ersuchenden Staat (Art. 11 EuAIÜbk).¹⁶ Ein Auslieferungsersuchen ist, soweit nicht anders vereinbart, auf dem diplomatischen Weg zu übermitteln (Art. 12 Abs. 1 EuAIÜbk).¹⁷ Neben diesem für den Auslieferungsverkehr auch heute noch bedeutsamen Abkommen – das im Übrigen durch mittlerweile vier Zusatzprotokolle¹⁸ ergänzt bzw. abgeändert wurde – kann etwa noch auf das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen¹⁹ sowie später auf das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen²⁰ verwiesen werden.

Im Kontrast zu den Entwicklungen auf der Ebene des Europarats wurde der Bereich des Strafrechts in den Anfangszeiten der Europäischen Union (früher: Gemeinschaften) noch als „domaine réservée“²¹ der Mitgliedstaaten betrachtet und folglich nur vereinzelte, auf bestimmte Sonderbereiche begrenzte Vorschriften mit strafrechtlichem Bezug²² aufgenommen;²³ der Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit war daher zunächst von völkerrechtlichen Verträgen einzelner Staaten²⁴ sowie den eben genannten Abkommen auf Ebene

¹⁵ Art. 9 S. 2 EuAIÜbk nennt zudem den Fall, dass die „Behörden des ersuchten Staates entschieden haben, wegen derselben Handlungen kein Strafverfahren einzuleiten oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren einzustellen“.

¹⁶ Vgl. allgemein zu den traditionellen Auslieferungshindernissen *Wims*, 62 RIDP (1991), 325.

¹⁷ Das Regel-Ausnahme-Verhältnis des von der ursprünglichen Fassung des EuAIÜbk grundsätzlich vorgesehenen diplomatischen Wegs gegenüber dem Weg über die Justizbehörden wurde mit Art. 5 des 2. ZP zum EuAIÜbk (Fn. 12) umgedreht: Nunmehr findet die Kooperation im Grundsatz zwischen den Justizministerien der beteiligten Staaten statt.

¹⁸ S. o. Fn. 12.

¹⁹ Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen v. 12. 4. 1959 (BGBl. 1964 II S. 1386); für Deutschland ist dieses Übereinkommen am 1. 1. 1977 in Kraft getreten (s. die Bekanntmachung über das Inkrafttreten [...] v. 8. 11. 1976, BGBl. 1976 II S. 1799).

²⁰ Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. 3. 1983 (BGBl. 1991 II S. 1007); Inkrafttreten für Deutschland am 1. 2. 1992 (s. die Bekanntmachung über das Inkrafttreten [...] v. 19. 12. 1991, BGBl. 1992 II S. 98).

²¹ S. *Vogel/Eisele*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), *Das Recht der EU*, 57. EL (Aug. 2015), Art. 82 AEUV Rn. 1; vgl. weiter *Suhr*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV*, 5. Aufl. (2016), Art. 67 AEUV Rn. 5.

²² S. für ein Beispiel die Geheimhaltungsstrafvorschriften aus Art. 24 ff. EAGV, dazu *Sieber*, in: ders./Satzger/v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *Europäisches Strafrecht*, 2. Aufl. (2014), Einführung Rn. 143; s. weiter Art. 27 EWGV (1957).

²³ S. *Vogel/Eisele*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), *Das Recht der EU*, 57. EL (Aug. 2015), Art. 82 AEUV Rn. 1.

²⁴ Als Vorbilder für eine später auch auf Gemeinschafts- bzw. Unionsebene vorgesehene engere auslieferungsrechtliche Kooperation kann dabei insb. auf das zunächst vertragslose Nordische Auslieferungssystem und nunmehr den Nordischen Haftbefehl (s. noch u. Fn. 42 in

des Europarats geprägt. In der Folge sahen sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, als Konsequenz der durch die Verträge sowie insbesondere durch das Übereinkommen von Schengen und dessen Durchführungsübereinkommen²⁵ sowie deren räumliche Erweiterungen²⁶ ermöglichten Freizügigkeit, einer erhöhten kriminellen grenzüberschreitenden Gefahr gegenüber. Das hatte bereits die Schengener Vertragsstaaten dazu bewegt, mit Titel III Kapitel 4 (Art. 59 – 66 SDÜ²⁷) des SDÜ die Auslieferung im Rahmen des EuAIÜbk zwischen den Vertragsstaaten zu vereinfachen (vgl. Art. 59 Abs. 1 S. 1 SDÜ). Dabei wurde insbesondere eine Auslieferung bei bestimmten finanziellen, vornehmlich Steuerdelikten ermöglicht (Art. 63 SDÜ) und ein beschleunigtes Verfahren im Falle der Zustimmung der gesuchten Person eingeführt (Art. 66 SDÜ). Darüber hinaus musste ein Auslieferungsersuchen nicht mehr zwingend den noch im EuAIÜbk im Grundsatz vorgesehenen diplomatischen Weg²⁸ wählen, sondern konnte direkt an die zuständigen Ministerien gerichtet werden, Art. 65 SDÜ.

Auch auf Gemeinschaftsebene nahm eine Zusammenarbeit mit dem Vertrag von Maastricht 1992/1993 Gestalt an.²⁹ In Bezug auf das Auslieferungsverfahren beschränkte man sich dabei zunächst auf eine Präzisierung der Europarats-Übereinkommen durch das Übereinkommen vom 10. 3. 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union³⁰ sowie das Übereinkommen vom 27. 9. 1996 über die Auslie-

diesem Kapitel), die Kooperation zwischen dem Vereinigten Königreich und der Republik Irland (s. den britischen *Backing of Warrants (Republic of Ireland) Act 1965* und Titel III des irischen *Extradition Act 1965*; dazu knapp *Spencer*, 6 CYELS (2004), 201 (201); *Hartley/Sells*, *British Extradition Law and Procedure*, Vol. 1, 1980, S. 209 ff.) sowie den spanisch-italienischen Vertrag zur Verfolgung schwerer Straftaten (Text in Ratsdok. 14643/00 v. 15. 12. 2000, COPEN 85) verwiesen werden.

²⁵ S. zunächst das Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen v. 15. 6. 1985, ABl. EG 2000 L 239/13, und sodann das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen [...] v. 19. 6. 1990 (im Folgenden: SDÜ), ABl. EG 2000 L 239/19. Das SDÜ ist für Deutschland am 26. 3. 1995 in Kraft getreten, vgl. die Bekanntmachung v. 19. 12. 1995 über den Geltungsbereich und die Inkraftsetzung des Übereinkommens von Schengen [...], BGBl. 1996 II S. 242.

²⁶ S. etwa zu den Beitritten von Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, Österreich, Dänemark, Finnland sowie Schweden in den 90er Jahren die im ABl. EG 2000 L 239/63 ff. veröffentlichten Beitrittsübereinkommen; der Schengen-Besitzstand ist mittlerweile auch von allen Beitrittskandidaten der Union zu übernehmen, s. Art. 7 des 19. Protokolls der Verträge, ABl. EU 2016 C 202/290.

²⁷ Für die EU-Mitgliedstaaten sind die Normen dieses Kapitels durch den RbEuHb ersetzt worden, s. Art. 31 Abs. 1 lit. e) RbEuHb.

²⁸ S. zur entsprechenden Änderung des EuAIÜbk im zweiten Zusatzprotokoll, nach dem ein Ersuchen nunmehr grundsätzlich unmittelbar von den Justizministerien abgewickelt wird, bereits o. Fn. 17 in diesem Kapitel.

²⁹ Dazu *Sieber*, in: ders./Satzger/v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *Europäisches Strafrecht*, 2. Aufl. (2014), Einführung Rn. 145 ff.

³⁰ Übereinkommen aufgrund von Artikel K. 3 des Vertrags über die Europäische Union

ferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-AuslÜbk).³¹ Während sich die Unterschiede zwischen dem Abkommen des Europarats und denen der Union insgesamt in Grenzen halten,³² ist doch hervorzuheben, dass letztgenanntes Übereinkommen die Auslieferungsverweigerungsrechte erheblich einschränkt: Dies gilt für politische wie fiskalische Straftaten (Art. 5, 6 EU-AuslÜbk), im Falle der Verjährung im ersuchten Staat (Art. 8 EU-AuslÜbk)³³ sowie insbesondere auch – zumindest im Grundsatz – für die Möglichkeit eigene Staatsangehörige nicht auszuliefern (Art. 7 EU-AuslÜbk).³⁴ Beiden Übereinkommen ist allerdings gemein, dass sie nur schleppend und nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurden.³⁵

An Fahrt nahm die strafrechtliche Zusammenarbeit der Union mit dem Vertrag von Amsterdam 1997 auf, der insbesondere die Kompetenz des Rates zum Erlass von Rahmenbeschlüssen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im Rahmen der sog. Dritten Säule begründete.³⁶ Befeuert durch diese neuen Möglichkeiten erklärte der Europäische Rat auf dem Gipfel von Tampere 1999 den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zum „Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit“.³⁷ Auf Grundlage der gewonnenen Kompetenz wurden bis zur Abschaffung dieses Rechtsinstruments durch den Vertrag von Lissabon mehr als zwei Dutzend Rahmenbeschlüsse erlassen.³⁸ Im Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren

über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union v. 10. 3. 1995, ABl. EG 1995 C 78/2; dieses Übereinkommen regelt ein beschleunigtes Auslieferungsverfahren im Falle der Zustimmung des Verfolgtten.

³¹ Übereinkommen aufgrund von Artikel K. 3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union v. 27. 9. 1996, ABl. EG 1996 C 313/12.

³² Vgl. Burchard, in: Grabenwarter (Hrsg.), Europäischer Grundrechtsschutz (EnzEuR Bd. 2), 2014, § 14 Rn. 4.

³³ Art. 8 Abs. 1 EU-AuslÜbk verbietet grundsätzlich die Berufung sowohl auf die Strafverfolgungs- als auch auf die Strafvollstreckungsverjährung; hierbei sieht Art. 8 Abs. 2 EU-AuslÜbk allerdings eine Ausnahme vor, wenn für die Handlungen die Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates bestand; in diesem Fall liegt eine Auslieferung in seinem Ermessen. Das entspricht letztendlich der Regelung die auch in Art. 4 Nr. 4 RbEuHb aufgenommen wurde.

³⁴ S. Art. 7 des Übereinkommens, dessen Abs. 1 diesen Ablehnungsgrund gänzlich untersagt; Abs. 2 ermöglicht es den Mitgliedstaaten allerdings, Vorbehalte geltend zu machen und damit die Auslieferung eigener Staatsangehöriger auszuschließen oder zu begrenzen. S. etwas ausführlicher zu den genannten Übereinkommen *Plachta/van Ballegooij*, in: Blekxtoon/van Ballegooij (eds.), Handbook EAW, 2005, S. 14 (20 ff.).

³⁵ Vgl. *Plachta/van Ballegooij*, in: Blekxtoon/van Ballegooij (eds.), Handbook EAW, 2005, S. 14 (32).

³⁶ Vgl. *Vogel/Eisele*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der EU, 57. EL (Aug. 2015), Art. 82 AEUV Rn. 3; *Sieber*, in: ders./Satzger/v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. (2014), Einführung Rn. 151 ff.

³⁷ Schlussfolgerung 33 des Europäischen Rats (Tampere) vom 15./16. 10. 1999.

³⁸ S. beispielhaft RB 2000/383/JI des Rates v. 29. 5. 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro, ABl. EG 2000 L 140/1; RB 2001/413/JI des Rates v.

zwischen den Mitgliedstaaten – dessen Inhalt sich u. Abschnitt B.II. widmet – findet die Entwicklung des unionalen Auslieferungsrechts ihren bisherigen Abschluss;³⁹ er ist zum 7. 8. 2002 in Kraft getreten,⁴⁰ war bis zum 31. 12. 2003 umzusetzen⁴¹ und ersetzt grundsätzlich alle anderen Abkommen im Verhältnis der Mitgliedstaaten zueinander (Art. 31 Abs. 1 RbEuHb). Die Anwendung der überlagerten Abkommen kann daher nur noch im Verhältnis zu Drittstaaten – insofern genießt das EuAIÜbk noch eine große Bedeutung – sowie gemäß Art. 31 Abs. 2 RbEuHb für Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten, die über die Ziele des RbEuHb hinausgehen,⁴² erfolgen.

Damit ist die strafrechtliche Zusammenarbeit auf Unionsebene freilich nicht stehen geblieben. Der Verfassungskonvent sah insbesondere die seinerzeitige Rechtslage im Bereich der Dritten Säule als demokratisch und rechtsstaatlich unzureichend an und suchte daher die justizielle Zusammenarbeit der (künft-

28. 5. 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln, ABl. EG 2001 L 149/1; RB 2001/500/JI des Rates v. 26. 6. 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten, ABl. EG 2001 L 182/1; RB 2001/220/JI des Rates v. 15. 3. 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ABl. EG 2001 L 82/1; RB 2002/946/JI des Rates v. 28. 11. 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt, ABl. EG 2002 L 328/1; RB 2002/475/JI des Rates v. 13. 6. 2002 zur Terrorismusbekämpfung, ABl. EG 2002 L 164/3; RB 2008/913/JI des Rates v. 28. 11. 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, ABl. EU 2008 L 328/55.

³⁹ S. für einen Überblick über das Verfahren zur Schaffung des Europäischen Haftbefehls *Plachta/van Ballegooij*, in: Blekxtoon/van Ballegooij (eds.), Handbook EAW, 2005, S. 14 (32 ff.); *Fichera*, The implementation of the European Arrest Warrant in the European Union, 2011, S. 67 ff., 70 ff.; *Pohl*, Vorbehalt und Anerkennung, 2009, S. 51 ff.; aus britischer Perspektive s. *Spencer*, 6 CYELS (2004), 201 (203 ff.). S. für eine frühe Erwähnung der Idee eines Europäischen Haftbefehls Ratsdok. 9737/00 v. 26. 6. 2000 CATS 48 u. a., S. 9, sowie daraufhin die Ankündigung eines Vorschlags der Kommission, Ratsdok. 14099/00 v. 8. 3. 2001, PV/CONS 78 u. a., S. 11; s. sodann den Kommissionsvorschlag v. 19. 9. 2001 für einen RB des Rates über den Europäischen Haftbefehl [...], KOM(2001) 522 endg. – 2001/0215(CNS), ABl. EG 2001 C 332 E/305; die Begründung des Kommissionsvorschlags ist im Amtsblatt nicht enthalten, aber unter <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2001/DE/1-2001-522-DE-F1-1.Pdf> abrufbar.

⁴⁰ Vgl. Art. 35 RbEuHb.

⁴¹ S. Art. 34 Abs. 1 RbEuHb; vgl. zu den Verzögerungen bei der Umsetzung insb. den Bericht der Kommission v. 24. 1. 2006 auf der Grundlage von Artikel 34 des RbEuHb, KOM(2006)8 endg., S. 3 ff. Zur Geltung der vorherigen Auslieferungs-Instrumente für Ersuchen, die vor dem 1. 1. 2004 eingegangen sind, s. Art. 32 RbEuHb und dazu EuGH, Rs. C-296/08 PPU, Slg. 2008, I-6307, Rn. 48 ff. – Santesteban Goicoechea (hierzu *Kauff-Gazin*, Europe Oct. 2008, 18).

⁴² Das betrifft v. a. den zwischen den skandinavischen Staaten geschlossenen Nordischen Haftbefehl, der beispielsweise weder eine Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit noch eine Mindeststrafe bzw. Mindeststrafandrohung vorsieht, s. dazu *Träskman*, in: Bergström/Cornell (eds.), European police and criminal law co-operation, 2014, S. 127 (127 ff., insb. 138 ff.), und weiter *Mathisen*, 79 NJIL (2010), 1 (5 ff., 16 ff.); s. weiter auch *Strandbakken*, in: Keijzer/van Sliedregt (eds.), The European Arrest Warrant in Practice, 2009, S. 363 ff.

tigen) Unionsmethode zu unterstellen. Die Regelungsentwürfe des Konvents sind trotz des Scheiterns einer Europäischen Verfassung inhaltlich im Wesentlichen unverändert durch den Vertrag von Lissabon in den Art. 82 AEUV übernommen worden, der sich in den neu benannten Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts einfügt.⁴³ Die Dritte Säule ist damit aufgelöst und die strafrechtliche Zusammenarbeit vergemeinschaftet worden, sodass insbesondere nun der EuGH volle Jurisdiktion über den Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit genießt.⁴⁴ Auf Grundlage der Kompetenzen aus Art. 82 Abs. 1 u. 2 AEUV sind mittlerweile mehrere Richtlinien ergangen, die sich einerseits auf eine verstärkte Zusammenarbeit ausrichten,⁴⁵ andererseits einen hinreichenden Grundrechtsschutz sicherstellen sollen.⁴⁶ Jene Rechtsakte entsprechen den Forderungen des „Stockholmer Programms“⁴⁷ aus dem Jahr 2010 sowie dem insoweit⁴⁸ auf dieser Linie liegenden, etwas knapperen „Brüsseler Programm“⁴⁹, in denen der Europäische Rat den Fokus der Rechtssetzung im Bereich des Raums

⁴³ Vogel/Eisele, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der EU, 57. EL (Aug. 2015), Art. 82 AEUV Rn. 4.

⁴⁴ Vgl. noch zur vormaligen beschränkten Kontrolle den Art. 35 EUV-Nizza; zu den Änderungen mit dem Vertrag von Lissabon s. etwa Esser, StRR 2010, 133 (134 ff.). Zur Fortgeltung der vor dem Vertrag von Lissabon erlassenen Rechtsakte und der vorübergehenden Fortgeltung der beschränkten Kontrolle s. bei Fn. 60 f. in diesem Kapitel.

⁴⁵ S. beispielhaft RL 2014/41/EU des EP u. des Rates v. 3. 4. 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. EU 2014 L 130/1; RL 2014/42/EU des EP u. des Rates v. 3. 4. 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, ABl. EU 2014 L 127/39.

⁴⁶ S. beispielsweise RL (EU) 2016/1919 des EP u. des Rates v. 26. 10. 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, ABl. EU 2016 L 297/1; RL (EU) 2016/800 des EP u. des Rates v. 11. 5. 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ABl. EU 2016 L 132/1; RL (EU) 2016/343 des EP u. des Rates v. 9. 3. 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren, ABl. EU 2016 L 65/1; RL 2013/48/EU des EP u. des Rates v. 22. 10. 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. EU 2013 L 294/1; RL 2012/29/EU des EP u. des Rates v. 25. 10. 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl. EU 2012 L 315/57; RL 2012/13/EU des EP u. des Rates v. 22. 5. 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. EU 2012 L 142/1; RL 2010/64/EU des EP u. des Rates v. 20. 10. 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. EU 2010 L 280/1.

⁴⁷ Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger, ABl. EU 2010 C 115/1.

⁴⁸ Ein Schwerpunkt des Brüsseler Programms lag verständlicherweise auf den Aspekten Zuwanderung, Asyl und Schutz der Außengrenzen, s. Brüsseler Programm (Fn. 49), S. 2 ff.

⁴⁹ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates v. 27. 6. 2014, EUCO 79/14 CO EUR 4 CONCL 2 (auszugsweise auch im ABl. EU 2014 C 240/13).

der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts justierte. Ein besonderes Augenmerk sollte auf den Grundrechtsschutz gelegt⁵⁰ und zugleich die praktische Handhabung der auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung basierenden Instrumente der Zusammenarbeit erleichtert werden;⁵¹ für das reibungslose Funktionieren dieser Instrumente sei insbesondere eine Stärkung des gegenseitigen Vertrauens erforderlich.⁵² Jüngere größere Projekte⁵³ liegen etwa in der Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft⁵⁴ – die allein im Rahmen Verstärkter Zusammenarbeit gemäß Art. 86 Abs. 1 Uabs. 3 AEUV durchsetzungsfähig war⁵⁵ – sowie in der Verwirklichung des Projekts einer Sicherheitsunion⁵⁶ im Rahmen der Europäischen Sicherheitsagenda.⁵⁷

B. Der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Normenkategorie und Inhalt

Der Europäische Haftbefehl wurde auf Grundlage der Art. 31 Abs. 1 lit. a), b), 34 Abs. 2 S. 2 lit. b) EUV-Amsterdam als Rahmenbeschluss 2002/584/JI⁵⁸ erlassen und gilt heute in der Fassung des Änderungsrahmenbeschlusses 2009/299/JI⁵⁹, der auf die gleichlautenden Normen in der Fassung des EUV-Nizza gestützt wurde. Auch nach dem Vertrag von Lissabon, der die Handlungsform

⁵⁰ Stockholmer Programm (Fn. 47), S. 4, 8 ff.; Brüsseler Programm (Fn. 49), S. 1 f.

⁵¹ Stockholmer Programm (Fn. 47), S. 5, 12 f.; Brüsseler Programm (Fn. 49), S. 2.

⁵² Stockholmer Programm (Fn. 47), S. 13 ff.; Brüsseler Programm (Fn. 49), S. 5 f.

⁵³ Einen Überblick über die jeweils aktuellsten strafrechtlichen Entwicklungen in der Union bieten etwa die Beiträge von *Brodowski*, ZIS 2017, 688; ZIS 2017, 11; ZIS 2016, 106; ZIS 2015, 79.

⁵⁴ S. ursprünglich den Vorschlag v. 17. 7. 2013 für eine VO des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, COM(2013) 534 final, 2013/0255 (APP), und nunmehr die finale Version in der folgenden Fn. S. aus der Literatur *Böse*, JZ 2017, 82; *Schramm*, JZ 2014, 749; *Cach*, EuR 2014, 716; *Wade*, 59 CLSC (2013), 439; monographisch *Rheinbay*, Die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, 2014.

⁵⁵ S. die VO (EU) 2017/1939 des Rates v. 12. 10. 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), ABl. EU 2017 L 283/1, die am 20. 11. 2017 in Kraft getreten ist.

⁵⁶ S. dazu zunächst die Mitteilung der Kommission v. 20. 4. 2016 an das EP, den Europäischen Rat u. den Rat „Umsetzung der Europäischen Sicherheitsagenda im Hinblick auf die Bekämpfung des Terrorismus und die Weichenstellung für eine echte und wirksame Sicherheitsunion“, COM(2016) 230 final.

⁵⁷ S. dazu die Mitteilung der Kommission v. 28. 4. 2015 an das EP, den Rat, den WSA u. den AdR „Die Europäische Sicherheitsagenda“, COM(2015) 185 final.

⁵⁸ RB 2002/584/JI des Rates v. 13. 6. 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. EG 2002 L 190/1.

⁵⁹ RB 2009/299/JI des Rates v. 26. 2. 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerken-

des Rahmenbeschlusses abgeschafft hat, gilt er gemäß Art. 9 S. 1 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen⁶⁰ fort. Die bisherigen Übergangsregelungen des Art. 10 Abs. 1 dieses Protokolls sind gemäß dessen Abs. 3 zum 1. 12. 2014 außer Kraft getreten, sodass nunmehr das gesamte aktuelle Unionsrecht für die Rahmenbeschlüsse, mithin den RbEuHb gilt; damit ist es jetzt insbesondere der Kommission möglich, wegen mangelbehafteter Umsetzung des RbEuHb, ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 258 AEUV⁶¹ einzuleiten.⁶²

Wurde die Normenkategorie des Rahmenbeschlusses mit dem Vertrag von Lissabon für künftige Maßnahmen abgeschafft, erfordert die Fortgeltung der bisherigen Rechtsakte zunächst eine genauere, allgemeine Betrachtung dieser Handlungsform, gerade hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit den Unionsgrundrechten (I.). Der Blick soll im Anschluss auf den konkreten Inhalt des RbEuHb gelenkt werden (II.).

I. Zur Normenkategorie des Rahmenbeschlusses

1. Zu den Wirkungen eines Rahmenbeschlusses

Art. 34 Abs. 2 S. 2 lit. b) EUV-Amsterdam/Nizza regelte die Möglichkeit des Rates „Rahmenbeschlüsse zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten [anzunehmen]“. Sie sind „für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.“ Insoweit weist der Rahmenbeschluss eine markante Ähnlichkeit zur Richtlinie (vgl. Art. 288 Abs. 3 AEUV) auf. Allerdings hob Art. 34 Abs. 2 S. 2 lit. b) a. E. EUV-Amsterdam/Nizza ausdrücklich hervor, dass Rahmenbeschlüsse nicht unmittelbar wirksam sind, mithin (jedenfalls⁶³) die Rechtsprechung des EuGH zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinien⁶⁴ nicht übertragbar ist.⁶⁵

nung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist, ABl. EU 2009 L 81/24.

⁶⁰ Protokoll (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen, ABl. EU 2016 C 202/1 (321).

⁶¹ Diese Kompetenz hat die Kommission bislang allerdings noch nicht wahrgenommen, um eine nationale Umsetzungsmaßnahme zum Europäischen Haftbefehl überprüfen zu lassen. Im Falle Kroatiens, dessen Umsetzungsgesetz eine zeitliche Beschränkung des Europäischen Haftbefehls vorsah, hatte die Kommission das Verfahren des Art. 39 der Beitrittsakte von Kroatien zur EU eingeleitet (s. die Pressemitteilung der Kommission v. 18. 9. 2013, abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-793_de.htm; s. zum Beitrittsvertrag und zur Beitrittsakte ABl. EU 2012, L 112/10 bzw. 21). Wenig später lenkte Kroatien ein, das kroatische Parlament verabschiedete am 4. 10. 2013 ein entsprechendes Änderungsgesetz, das zum 1. 1. 2014 in Kraft trat (s. becklink 1028962).

⁶² Zu alledem auch *Burchard*, in: Böse (Hrsg.), *Europäisches Strafrecht* (EnzEuR Bd. 9), 2013, § 14 Rn. 6.

⁶³ Zur Möglichkeit einer rahmenbeschlusskonformen Auslegung s. sogleich bei und in Fn. 72.

⁶⁴ S. dazu beispielhaft EuGH, Rs. 41/74, Slg. 1974, 1337, Rn. 9 ff. – van Duyn; EuGH, Rs.

Neben dieser im Ausgangspunkt klaren vertraglichen Anordnung waren die Wirkungen, die dem Rahmenbeschluss als Handlungsform der damaligen Dritten Säule zukommen können, zu Zeiten der Geltung der Verträge von Amsterdam wie Nizza zweifelhaft; dies betraf insbesondere die Frage einer etwaigen rahmenbeschlusskonformen Auslegung. Die Antwort auf diese Frage hing letztlich von der Einordnung der Dritten Säule ab: Betonte man die Nähe der Dritten Säule zum herkömmlichen Völkerrecht, maß man ihr also eher intergouvernementalen Charakter zu,⁶⁶ musste man die Wirkungen eines Rahmenbeschlusses auch enger begrenzen, als dies bei einer Annäherung der Dritten Säule an das (damalige) Unionsrecht der Fall wäre.⁶⁷

Diese Frage dürfte sich aber (spätestens) mit dem Vertrag von Lissabon und insbesondere mit dem Fristablauf für die Übergangsvorschriften⁶⁸ erübrigt haben.⁶⁹ Die Maßnahmen aus der Zeit vor Lissabon sind nunmehr voll justizierbar und unterliegen sämtlichen Vorschriften der Verträge. Zwar ist weiterhin die ursprüngliche Rechtsgrundlage zu beachten, eine unmittelbare Wirkung von Rahmenbeschlüssen damit weiterhin ausgeschlossen,⁷⁰ die Interpretation und Einordnung dieses Handlungsmittels muss aber auf die neuen Gegebenheiten Rücksicht nehmen. Noch stärker als zuvor ist der Rahmenbeschluss dem Mittel

80/86, Slg. 1987, 3969 – Kolpinghuis Nimjegen; EuGH, Rs. C-443/98, Slg. 2000, I-7535 – Unilever Italia; s. näher etwa *Gundel*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar, Bd. 4, 2017, Art. 288 AEUV Rn. 38 ff.

⁶⁵ S. nur *Schroeder*, EuR 2007, 349 (366); *Pohl*, Vorbehalt und Anerkennung, 2009, S. 37; s. nunmehr auch ausdrücklich aus der Rspr. des EuGH nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon EuGH, Rs. C-579/15, Urt. v. 29. 6. 2017, Rn. 26 – Popławski; EuGH, Rs. C-554/14, Urt. v. 8. 11. 2016, Rn. 56 f. – Ognyanov.

⁶⁶ Diese Sichtweise basierte letztlich darauf, dass Maßnahmen im Rahmen der Dritten Säule nur einstimmig – und ohne Zustimmung des Parlaments – ergehen konnten (vgl. Art. 34 Abs. 2 S. 2 EUV-Nizza) und die gerichtliche Kontrolle jener Maßnahmen begrenzt war (vgl. Art. 35, 46 EUV-Nizza), vgl. etwa *Satzger*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/EGV, 2003, Art. 34 EUV Rn. 9; vgl. auch (ohne konkreten Bezug zur Frage einer rahmenbeschlusskonformen Auslegung) *Geiger*, EUV/EGV, 4. Aufl. (2004), Art. 34 EUV Rn. 6 i. V. m. Art. 29 EUV Rn. 1.

⁶⁷ Vgl. *Suhr*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV, 3. Aufl. (2007), Art. 34 EUV Rn. 14; *Möstl*, Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, 2002, S. 560 ff.; *Wasmeier*, ZEuS 2006, 23 (27 ff.).

⁶⁸ Art. 10 Abs. 3 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen, ABl. EU 2016 C 202/1 (321).

⁶⁹ Anders *Gaede*, NJW 2013, 1279 (1281).

⁷⁰ S. ausdrücklich nunmehr EuGH, Rs. C-579/15, Urt. v. 29. 6. 2017, Rn. 26 – Popławski; EuGH, Rs. C-554/14, Urt. v. 8. 11. 2016, Rn. 56 f. – Ognyanov. Den Vorschlag von GA *Bot* (s. Rn. 77 ff. der Schlussanträge v. 15. 2. 2017 zur Rs. C-579/15 – Popławski, sowie Rn. 98 ff. der Schlussanträge v. 6. 2. 2018 zur Rs. C-390/16 – Lada), dass auch Rahmenbeschlüsse am Vorrang des Unionsrechts teilzunehmen und die Mitgliedstaaten daher verpflichtet seien, widersprechendes nationales Recht unangewendet zu lassen, hat der EuGH in seinen Urteilen (s. EuGH, Rs. C-579/15, Urt. v. 29. 6. 2017 – Popławski, sowie EuGH, Rs. C-390/16, Urt. v. 5. 7. 2018 – Lada) zurecht nicht aufgegriffen. Allerdings wird der Gerichtshof in der derzeit (erneut) anhängigen Sache Popławski (Rs. C-573/17) Gelegenheit haben, zu dieser Frage noch einmal ausdrücklich Stellung zu nehmen.

der Richtlinie angenähert; entsprechend würde im Fall einer Neuregelung einer bisher durch Rahmenbeschluss geregelten Materie regelmäßig auf die Handlungsform der Richtlinie zurückgegriffen.⁷¹ Eine vom EuGH bereits vor Geltung des Vertrages von Lissabon in der Rechtssache *Pupino* geforderte rahmenbeschlusskonforme Auslegung⁷² wird durch diesen neuen Befund unterstrichen, zumal nunmehr auch für den Rahmenbeschluss der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit aus Art. 4 Abs. 3 EUV⁷³ gilt, der auch ein wesentliches Argument zur Begründung der richtlinienkonformen Auslegung darstellt.⁷⁴ Dem steht auch der – weiterhin zu beachtende – Ausschluss der unmittelbaren Wirkung eines Rahmenbeschlusses gemäß Art. 34 Abs. 2 S. 2 lit. b) a. E. EUV-Amsterdam/Nizza nicht entgegen, denn zur Anwendung kommt im Falle der unmittelbaren Wirkung das Unionsrecht selbst, im Falle der rahmenbeschlusskonformen Auslegung hingegen das nationale Recht,⁷⁵ zumal der Vertragsschöpfer

⁷¹ S. für ein Beispiel die RL 2014/41/EU des EP u. des Rates v. 3. 4. 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. EU 2014 L 130/1, die letztlich die Zusammenführung und den Ausbau insb. des RB 2008/978/JI des Rates v. 18. 12. 2008 über die Europäische Beweisordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen, ABl. EU 2008 L 350/72, und des RB 2003/577/JI des Rates v. 22. 7. 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union, ABl. EG 2003 L 196/45, bezweckt (s. im Detail Art. 34 der EEA-RL).

⁷² EuGH, Rs. C-105/03, Slg. 2005, I-5285, Rn. 43 – *Pupino*; s. bestätigend etwa EuGH, Rs. C-579/15, Urt. v. 29. 6. 2017, Rn. 31 ff. – *Poplawski*; EuGH, Rs. C-554/14, Urt. v. 8. 11. 2016, Rn. 58 ff. – *Ognyanov*. Zu den Grenzen der rahmenbeschlusskonformen Auslegung s. insb. Rn. 32 ff. des *Poplawski*-Urteils sowie Rn. 62 ff. des *Ognyanov*-Urteils; demnach ist insb. eine Auslegung contra legem unzulässig. S. weiter auch die Nachweise sogleich u. Fn. 75.

⁷³ In der Rs. *Pupino* (EuGH, Rs. C-105/03, Slg. 2005, I-5285, Rn. 41 f. – *Pupino*) hat der EuGH ebenfalls auf den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zur Begründung einer rahmenbeschlusskonformen Auslegung abgestellt. Da es ihm allerdings noch verwehrt war, auf den damaligen Art. 10 EGV-Nizza (heute Art. 4 Abs. 3 AEUV) zurückzugreifen, hat er diesen Grundsatz für die Dritte Säule noch allgemein insb. Art. 1 Abs. 2 und 3 EUV-Nizza entnommen.

⁷⁴ EuGH, Rs. 14/83, Slg. 1984, 1891, Rn. 26 – von Colson u. Kamann; EuGH, Rs. 79/83, Slg. 1984, 1921, Rn. 26 – Harz; EuGH, Rs. C-91/92, Slg. 1994, I-3325, Rn. 26 – *Faccini Dori*. S. in der Literatur bspw. *Obwexer*, in: v. d. Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, Bd. 1, 7. Aufl. (2015), Art. 4 EUV Rn. 117; *Streinz*, in: ders. (Hrsg.), EUV/AEUV, 2. Aufl. (2012), Art. 4 EUV Rn. 64.

⁷⁵ S. *Gundel*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar, Bd. 4, 2017, Art. 288 AEUV Rn. 65 mit Fn. 312; s. monographisch zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung *Först*, Die Pflicht zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung, 2012, insb. S. 44 ff.; *Röcker*, Die Pflicht zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung nationalen Rechts, 2013, insb. S. 93 ff. und S. 104 f. sowie zur Fortgeltung jener Pflicht auch nach dem Vertrag von Lissabon S. 333 ff.; vgl. weiter auch *Knebelberger*, Die innerstaatliche Wirkweise von EU-Rahmenbeschlüssen und ihre gerichtliche Überprüfbarkeit, 2010, S. 79 ff.; s. insb. zur Bewertung und Einordnung der Rs. *Pupino* (zu) kritisch *Hillgruber*, JZ 2005, 841; *Tinkl*, Die Rechtsstellung des Einzelnen nach dem RbEuHb, 2008, S. 109 ff., und weiter auch *Herrmann*, EuZW 2005, 436; *Fetzer/Groß*, EuZW 2005, 550; *Fletcher*, 30 ELRev. (2005), 862; *Spaventa*, 3 EConstLR (2007), 5 (9 ff.); *Spencer*, 64 C. L. J. (2005), 569; vgl. auch *Borgers*, 44 CMLRev. (2007), 1361 (1364 ff.).

sich dieser Unterscheidung bewusst gewesen sein musste und dennoch allein die unmittelbare Wirkung von Rahmenbeschlüssen ausgeschlossen hatte.⁷⁶

2. Die Handlungsform des Rahmenbeschlusses und die Unionsgrundrechte

Die Parallelität von Richtlinie und Rahmenbeschluss setzt sich in der aus ihrer Umsetzungsbedürftigkeit folgenden Frage der Bedeutung der Grundrechte für ihre Gültigkeit (a) sowie für ihre Auslegung (b) fort.

a) Zur Gültigkeit umsetzungsbedürftiger Rechtsakte, insbesondere von Rahmenbeschlüssen, mit Blick auf die Unionsgrundrechte

Den umsetzungsbedürftigen Rechtsakten des Unionsrechts, zu denen insbesondere Rahmenbeschlüsse und Richtlinien zählen, ist gemein, dass in aller Regel erst ihre Umsetzung einen unmittelbaren Grundrechtseingriff auslösen kann; das wirft die Frage auf, ob vom Unionsrechtsakt selbst überhaupt ein (mittelbarer) Eingriff ausgehen kann⁷⁷ (aa) und welche Maßstäbe an eine etwaige Rechtfertigung anzulegen sind (bb). Diese Auslegungsproblematik beruht für sämtliche umsetzungsbedürftige Handlungsformen des Unionsrechts strukturell auf den gleichen Fragen, sodass auch eine grundsätzlich parallele Beantwortung sinnvoll erscheint – soweit freilich nicht im Einzelnen noch Unterschiede zwischen jenen Handlungsformen bestehen.

Wird im Verlauf der Untersuchung von einem Grundrechtseingriff gesprochen, so betrifft dies die abwehrrechtliche Dimension der Grundrechte; nach hier vertretenem Verständnis bezieht sich die von Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh gewählte Bezeichnung der „Einschränkung“ auf sämtliche Grundrechtsfunktionen, also sowohl den abwehrrechtlichen Eingriff als auch die Ungleichbehandlung sowie die Beeinträchtigung positiver Pflichten.⁷⁸

aa) Zum Grundrechtseingriff durch umsetzungsbedürftige Unionsrechtsakte

Für umsetzungsbedürftige Rechtsakte der Union sieht Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh grundsätzlich eine Doppelbindung der Union als auch der Mitgliedstaaten vor.⁷⁹

⁷⁶ Vgl. Röcker, Die Pflicht zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung nationalen Rechts, 2013, S. 105.

⁷⁷ Hier nicht näher ausgeführt wird die Frage, inwieweit auch grundrechtliche Schutzpflichten den Unionsgesetzgeber zum Handeln verpflichten können, s. dazu knapp Epiney, ZAR 2007, 61 (63).

⁷⁸ So auch das Verständnis von Jarass, GRCh, 3. Aufl. (2016), Art. 52 GRCh Rn. 10 ff.

⁷⁹ Die Bindung der Mitgliedstaaten im Bereich der Umsetzung einer EU-Norm – also der „Durchführung des Rechts der Union“ i. S. v. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh – entspricht der st. Rspr. des EuGH, s. für den Bereich einer RL etwa EuGH, Rs. C-617/10, Urt. v. 26.2.2013, Rn. 16 ff. – Åkerberg Fransson; EuGH, Rs. C-198/13, Urt. v. 10.7.2014, Rn. 32 ff. – Hernández u. a.; EuGH, Rs. C-419/14, Urt. v. 17.12.2015, Rn. 66 f. – WebMindLicenses, und auch schon (knapp) EuGH, Rs. C-540/03, Slg. 2006, I-5769, Rn. 104 f. – Parlament/Rat; vgl. wei-

Während eine Grundrechtsbindung der Union also auch bei umsetzungsbedürftigen Normen besteht, ist die Eingriffsqualität solcher Normen zweifelhaft, da jedenfalls ein unmittelbarer Grundrechtseingriff regelmäßig allein von der mitgliedstaatlichen Umsetzungsmaßnahme ausgeht⁸⁰ und ein Grundrechtsschutz grundsätzlich auch auf der mitgliedstaatlichen Ebene noch gewährleistet werden kann; auf der anderen Seite kann eine grundrechtswidrige Umsetzung auch als bloße pflichtgemäße Ausführung der EU-Norm erscheinen. Entscheidend ist letztlich die Enge oder Weite des (unions)grundrechtlichen Eingriffsbegriffs:⁸¹ Beschränkt sich dieser auf unmittelbare Verkürzungen des grundrechtlichen Schutzbereichs, wäre ein Eingriff durch einen umsetzungsbedürftigen Rechtsakt der Union kaum möglich;⁸² weitet man den Begriff hingegen auch auf mittelbare Beeinträchtigungen aus, können umsetzungsbedürftige Akte selbst einen Grundrechtseingriff darstellen.

Überzeugender ist es, von einem weiten Eingriffsbegriff auszugehen,⁸³ dessen Reichweite sogleich noch näher beschrieben wird. Hierfür spricht bereits

ter auch EuGH, Rs. C-122/15, Urt. v. 2. 6. 2016, Rn. 18 ff. – C; EuGH, Rs. C-117/14, Urt. v. 5. 2. 2015, Rn. 28 ff., insb. Rn. 37 ff. – Nisttahuz Poclava; EuGH, Rs. C-144/95, Slg. 1996, I-2909, Rn. 6 ff., insb. Rn. 11 f. – Maurin, in denen eine mitgliedstaatliche Bindung gerade auch deshalb abgelehnt wurde, weil die nationalen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich der jeweiligen Richtlinien fielen. S. für den Bereich der Umsetzung eines Rahmenbeschlusses EuGH, Rs. C-241/15, Urt. v. 1. 6. 2016, Rn. 34 – Bob-Dogi; EuGH, verb. Rs. C-404/15 u. C-659/15 PPU, Urt. v. 5. 4. 2016, Rn. 84 – Aranyosi u. Căldăraru, und letztlich auch EuGH, Rs. C-237/15 PPU, Urt. v. 16. 7. 2015, Rn. 55 ff. – Lanigan. Das erscheint gerade im Lichte des Wortlauts des Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh angemessen, der eine Bindung der Mitgliedstaaten „bei der Durchführung“ des Unionsrechts vorsieht; wenn die Union eine nationale Regelung veranlasst hat, besteht jedenfalls zur einheitlichen Anwendung des Unionsrechts ein Bedürfnis an einer Bindung der Mitgliedstaaten; s. allgemein zur mitgliedstaatliche Bindung nach Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh beispielsweise *Stotz*, in: FS Dausen, 2014, S. 409; *Ward*, in: Peers/Hervey/Kenner/Ward (eds.), CFR, 2014, Art. 51 CFR Rn. 51.54 ff.; *Jarass*, GRCh, 3. Aufl. (2016), Art. 51 GRCh Rn. 16 ff.; *Pirker*, Grundrechtsschutz im Unionsrecht zwischen Subsidiarität und Integration, 2018, insb. S. 285 ff., 365 ff., und speziell zur *Akerberg-Fransson*-Judikatur etwa *Abenhaim*, RDUE 2013, 175; *Hancox*, 50 CMLRev. (2013), 1411; *Geiß*, DÖV 2014, 265 (266 ff.); *Thym*, DÖV 2014, 941 (941 ff.).

⁸⁰ Ausnahmen können u. U. bei der Anerkennung der unmittelbaren Wirkung einer RL existieren, schon angesichts des Ausschlusses der unmittelbaren Wirkung im horizontalen Verhältnis werden sich entsprechende Fälle aber in Grenzen halten; im – hier relevanten – strafrechtlichen Bereich verbietet sich eine solche unmittelbare Wirkung ohnehin, vgl. für solche unzulässigen Fälle einer „umgekehrt vertikalen Direktwirkung“ die st. Rspr. des EuGH, Rs. 80/86, Slg. 1987, 3969, Rn. 6 ff., insb. Rn. 13 – *Kolpinghuis Nijmegen*; EuGH, Rs. C-351/12, Urt. v. 27. 2. 2014, Rn. 46 f. – OSA. Für die Handlungsform des Rahmenbeschlusses wird dies mangels unmittelbarer Wirkung (s. nur o. bei und in Fn. 70 in diesem Kapitel) ohnehin nicht relevant.

⁸¹ Vgl. *Gärditz*, in: Grabenwarter (Hrsg.), Europäischer Grundrechtsschutz (EnzEuR Bd. 2), 2014, § 4 Rn. 60; ähnlich *Kühling*, in: v. Bogdandy/Bast (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2. Aufl. (2009), S. 690 f., der von einer „eingriffsgleichen Grundrechtsgefährdung“ spricht.

⁸² S. soeben in Fn. 80.

⁸³ Vgl. i. E. auch *Ehlers*, in: ders. (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten,

die an sich unbeschränkte grundrechtliche Bindung sämtlicher Handlungen der Union gemäß Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh, die gerade eine vollständige Exkulpation des Unionsgesetzgebers für eine komplette Normenkategorie widersinnig erscheinen lässt,⁸⁴ zumal die GRCh andernfalls eines nicht unwesentlichen Teils ihres Anwendungsbereichs beraubt wäre. Darüber hinaus entspricht dies auch dem Ziel der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts (vgl. Art. 4 Abs. 3 EUV⁸⁵): Unterliegt nur die mitgliedstaatliche Maßnahme einer Grundrechtsbindung, wäre im Extremfall eine Überprüfung jedes einzelnen mitgliedstaatlichen Umsetzungsaktes notwendig, obwohl dieser auf einen EU-Akt zurückgeht, zumal wenn dieser gar keine grundrechtskonforme Umsetzungsmöglichkeit eröffnet.⁸⁶

Sind demnach auch umsetzungsbedürftige Rechtsakte der Union grundsätzlich einer grundrechtlichen Überprüfung zugänglich, stellt sich die Frage nach ihrer Reichweite. Soweit bereits die Verpflichtung zur Umsetzung den grundrechtlichen Schutzbereich verkürzt, wenn also die Mitgliedstaaten entweder keinen Spielraum haben oder jegliche Umsetzungsmaßnahmen trotz eines Spielraums notwendig in Grundrechte eingreifen müssen, liegt bereits ein Eingriff durch den Unionsakt vor.⁸⁷ Dieses Ergebnis folgt zwanglos aus der eben begründeten grundsätzlichen Eingriffsfähigkeit der fraglichen EU-Normen. Schwieriger gestaltet es sich, wenn dem Unionsrechtsakt nicht zwingend ein grundrechtsbeeinträchtigender mitgliedstaatlicher Akt nachfolgt, sondern die Mitgliedstaaten aus mehreren, teils grundrechtsbeeinträchtigenden, teils eingriffsneutralen Maßnahmen schöpfen können.⁸⁸ Dabei wird man differenzieren müssen: Trifft der Rechtsakt der Union eine eingriffsneutrale Mindestregelung,

4. Aufl. (2014), § 14 Rn. 98; *Gärditz*, in: Grabenwarter (Hrsg.), *Europäischer Grundrechtsschutz* (EnzEuR Bd. 2), 2014, § 4 Rn. 60; *Jarass*, GRCh, 3. Aufl. (2016), Art. 52 GRCh Rn. 12; *Winkler*, in: Lagodny/Wiederin/Winkler (Hrsg.), *Probleme des Rahmenbeschlusses am Beispiel des Europäischen Haftbefehls*, 2007, S. 19 (22).

⁸⁴ Ähnlich GA *Cruz Villalón*, Schlussanträge v. 12. 12. 2013 zu EuGH, verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12, Rn. 120 – Digital Rights Ireland.

⁸⁵ S. allgemein zum Ziel der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts, *Streinz*, in: ders. (Hrsg.), *EUV/AEU*, 2. Aufl. (2012), Art. 4 EUV Rn. 33.

⁸⁶ S. zu diesem Kriterium auch noch u. bei Fn. 102 in diesem Kapitel.

⁸⁷ Vgl. i. E. EuGH, verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12, Urt. v. 8. 4. 2014, Rn. 25 ff., insb. Rn. 34 – Digital Rights Ireland, in Bezug auf die von der RL 2006/24/EG (ABl. EU 2006 L 105/54) vorgegebene Pflicht zur Erhebung bestimmter Daten der öffentlichen Kommunikation (sog. „Vorratsdatenspeicherung“); EuGH, Rs. C-283/11, Urt. v. 22. 1. 2013, Rn. 44 – Sky Österreich, im Hinblick auf Art. 15 der RL 2010/13/EU (ABl. EU 2010 L 95/1), die letztlich eine Pflicht zur Beschränkung der Vertragsfreiheit beinhaltet; EuGH, Rs. C-300/11, Urt. v. 4. 6. 2013, Rn. 51 ff. – ZZ. Vgl. auch *Ehlers*, in: ders. (Hrsg.), *Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten*, 4. Aufl. (2014), § 14 Rn. 98; *Kühling*, in: v. Bogdandy/Bast (Hrsg.), *Europäisches Verfassungsrecht*, 2. Aufl. (2009), S. 690; *Kober*, *Der Grundrechtsschutz in der Europäischen Union*, 2009, S. 190 f. Eine solche Zurechnung nimmt auch GA *Cruz Villalón* in seinen Schlussanträgen v. 12. 12. 2013 zu EuGH, verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12, Rn. 108 ff., insb. Rn. 117 – Digital Rights Ireland, vor.

⁸⁸ Vgl. zur Problemstellung *Ehlers*, in: ders. (Hrsg.), *Europäische Grundrechte und Grund-*